



Anfragen zum Plenum

(zu den Plenarsitzungen am 07./08./09.12.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bund-Länder-Konzept „Souveräner Arbeitsplatz“: Beteiligung Bayerns an Open-Source-Software für Behörden.....	71
Arnold, Horst (SPD)	
Impfquoten unter Verschluss	47
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfung von Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren	48
Bergmüller, Franz (AfD)	
Fallgruppen und Fallzahlen unter jeder der Kategorien „Impfschutz vollständig“, „Impfschutz unbekannt“ und „keinen Impfschutz“ am 24.11.2021 für die Zeitung DIE WELT	49
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Postwurfsendungen mit Corona-Desinformation in Bayern	1
von Brunn, Florian (SPD)	
Falsche Inzidenz-Zahlen des LGL: Wurde die Öffentlichkeit gezielt irreführt?	50
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatsstraßen durch Fauna-Flora-Habitat-Gebiete.....	7
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schuldnerberatung, Überschuldung und Privatinsolvenzen in Bayern – Datelage.....	43
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfaktionen Schwaben.....	18
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Integrationsbericht.....	2
Duin, Albert (FDP)	
Unternehmerlohn für Schausteller	29
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Meldung Ungeimpfter an Behörden	51
Fehlner, Martina (SPD)	
Ausnahmegenehmigungen für Anbindehaltung.....	38
Fischbach, Matthias (FDP)	
LGL-Inzidenz V: Umgang des Ministerpräsidenten und des Gesundheitsministers mit verzerrten Inzidenzzahlen	52
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abfrage des Impfstatus, Kontaktnachverfolgung und personelle Ausstattung des Starnberger Gesundheitsamtes	53
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Halbierung bei Pflanzenschutz-Chemie – Umsetzung Volksbegehren zur Artenvielfalt.....	39
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerisches Städtebauförderungsprogramm	8
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Durchsetzung der Schulpflicht bei Testverweigerung.....	19
Hagen, Martin (FDP)	
LGL-Inzidenz II: Entwicklung der Zahlen	54
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Manipulation bei Inzidenzwerten in Bayern?	55
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mögliche Ansiedlung der Firma Intel in Penzing.....	30
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verweigerung der Corona-Testpflicht an Schulen	20
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lokale Versorgung mit Impfstoff gegen COVID-19.....	56
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
LGL-Inzidenz III: Verantwortlichkeiten	57
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Biodiversitätsberater, Art. 5d BayNatSchG	34
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Pflegerstützpunkte in Bayern	58
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Zusätzlicher Mittelbedarf für die Abwicklung der Corona-Wirtschaftshilfen durch die IHK für München und Oberbayern	31
Klingen, Christian (AfD)	
Folgenabschätzung bei Abschaffung der 10H-Regel	32
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Ausbringung von Erde mit Neonicotinoidbelastung	40
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Booster-Impfungen in Einrichtungen der Langzeitpflege und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	60
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
VFX-Studiengang an der Hochschule für Fernsehen und Film München	26
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Defektes Stellwerk zwischen München-Moosach und München-Feldmoching	9
Körber, Sebastian (FDP)	
LGL-Inzidenz VI	59
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
3G am Arbeitsplatz.....	44
Löw, Stefan (AfD)	
Haltung der Staatsregierung zur Resolution des Europarates zu Impfstoffen gegen COVID-19 vom 27. Januar 2021	61
Magerl, Roland (AfD)	
Novellierung des BayRDG	3
Maier, Christoph (AfD)	
Fälscht das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Zahlen zulasten von Ungeimpften?.....	62
Mang, Ferdinand (AfD)	
Empfehlungen des ORH zu Überwertankäufen.....	10
Mannes, Gerd (AfD)	
Staatliche Einschränkung der Erinnerungskultur an die NS-Herrschaft über Diskriminierung von Ungeimpften	21
Markwort, Helmut (FDP)	
LGL-Inzidenz VII: korrekte Inzidenzen sowie Rolle des LGL-Präsidenten	63
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bahnhalt Walhallastraße in Regensburg	11
Muthmann, Alexander (FDP)	
Hilfe in Hotspot-Regionen	33
Müller, Ruth (SPD)	
Fördermittel und Investitionsbedarf für bayerische Tierheime, Gnadenhöfe und Wildtierauffangstationen.....	35
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung IBOS-Projekt Nürnberger Mittelschulen	22
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maskengeschäfte: Kontakte Tandler	64
Rauscher, Doris (SPD)	
Grobtrassenplanung Brennerbasis-Nordzulauf – Streckenabschnitt Grafing-Ostermünchen.....	12
Rinderspacher, Markus (SPD)	

Kfz-Verwahrstelle München-Trudering und Truderinger Kurve	13
Ritter, Florian (SPD)	
Abschiebep Praxis und Familientrennung bei Kindern und Jugendlichen	4
Sandt, Julika (FDP)	
LGL-Inzidenz IV: Datengrundlagen	65
Schiffers, Jan (AfD)	
2G-Regel für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	45
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gedenkort und Dokumentationszentrum KZ-Außenlager Kaufering VII	23
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bisherige und akute Coronainfektionen in bayerischen Justizvollzugsanstalten	16
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfstoffbeschaffung	66
Schuster, Stefan (SPD)	
Verstöße Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	67
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einführung von jahrgangsübergreifenden Lernangeboten an bayerischen Mittel- schulen	24
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verstärker-Schulbusse	14
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anfangsverdacht des Gewerbesteuerbetrugs	17
Singer, Ulrich (AfD)	
Beschädigtenversorgung nach dem Infektionsschutzgesetz	46
Skutella, Christoph (FDP)	
Maßnahmen zur Verbesserung des Nutzungskonfliktes zwischen Mountainbikern und Wanderern	36
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Photovoltaik auf staatlichen Dächern	15
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
LGL-Inzidenz I: Bekanntheit des Ausmaßes der Verzerrung	68
Stadler, Ralf (AfD)	
Überwachung bayerischer Landwirte durch Zentrales Kompetenzzentrum Flächenmonitoring (ZKF)	41
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Administrative Hürden bei der Errichtung von Agro-PV-Anlagen	42
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
IT-Administratoren an Schulen	25
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klimaschutz im Haushaltsentwurf 2022	37
Taşdelen, Arif (SPD)	

Betriebsprüfungen	28
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zuwendung BLSV	5
Waldmann, Ruth (SPD)	
Lokale Impfkampagnen.....	69
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abwassermonitoring zur Früherkennung von SARS-CoV-2.....	70
Winhart, Andreas (AfD)	
„Hybridsitzungen“ in kommunalen Gremien wegen 2G-Regelung	6
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
PCR-Testkapazitäten und Regelungen für die Prüfungsteilnahme u. a. an Hochschulen und Universitäten, speziell auch für Studierende, die mit Impfstoffen geimpft wurden, die nicht von der EMA zugelassen sind.....	27

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund journalistischer Meldungen über Postsendungen der österreichischen Impfgegnerinnen bzw. Impfgegnern „auf1.tv“, die vor Kurzem eine Broschüre mit der Überschrift „Unbegründete Corona-Panik. Gefährliche Impfung. Jetzt sprechen die Ärzte! Mediziner und Medien klären auf!“ mit Desinformationen zur Coronapandemie und zu Corona-Schutzimpfungen an Haushalte in Dachau gesendet haben, frage ich die Staatsregierung, in welchem Ausmaß nach ihrer Kenntnis Postwurfsendungen mit Desinformationen zur Coronapandemie und/oder zu Corona-Schutzimpfungen in Bayern seit Jahresbeginn versendet wurden, in welchem Ausmaß nach ihrer Kenntnis dabei rechtsextreme Organisationen zu den Verfassern dieser Dokumente gehören und wie oft nach ihrer Kenntnis derartige Postwurfsendungen von Verfasserinnen bzw. Verfassern aus dem Ausland an bayerische Haushalte gesendet wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Desinformationen zu Corona sind in der Regel keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen – die Verfasser unterliegen daher nicht generell dem Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Im BayLfV findet keine systematische Datenerhebung von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen statt. Für das Jahr 2021 liegen dem BayLfV Informationen zur Verteilung zu Postwurfsendungen im Zusammenhang mit Corona von folgenden extremistische Organisationen vor:

Aktivisten des Nürnberger NPD-Kreisverbandes verteilten am 16.01.2021 im Nürnberger Stadtteil Hasenbuck in Hausbriefkästen NPD-Flugblätter gegen „Zwangsimpfungen und Immunitätsausweise“ im Zusammenhang mit der Coronapandemie.

Neben der Kritik an den staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie griff die rechtsextremistische Partei Der Dritte Weg (III. Weg) auch verstärkt die Themen „Impfen“ und einen vermeintlichen „Impfzwang“ auf. Am 01.01.2021 verkündete die Partei den Start der Kampagne „Freiheit statt Corona-Impfzwang“. In diesem Zusammenhang verteilten Aktivisten des III. Weg nach eigenen Angaben Flugblätter in Bayern. Inwieweit die nachfolgend dargestellten Verteilungen tatsächlich durchgeführt wurden, kann nicht nachvollzogen werden:

Datum	Ort
26.01.2021	Nürnberg
26.01.2021	Oberschleißheim

28.01.2021	München
29.01.2021	Zirndorf
31.01.2021	Alling
31.01.2021	Bamberg
02.02.2021	Taufkirchen
02.02.2021	Manching
06.02.2021	Pfaffenhofen
06.02.2021	Wolnzach
20.02.2021	München
23.02.2021	Nürnberg
27.02.2021	Cham
10.03.2021	Bamberg
13.03.2021	Nürnberg
20.03.2021	Amerang, Eiselfing
21.03.2021	Fürth
21.03.2021	Bad Kissingen
23.03.2021	Bamberg
28.03.2021	Walsdorf
05.04.2021	Bamberg
10.04.2021	Nürnberg
16.04.2021	Zirndorf
24.04.2021	Lindau
27.04.2021	Lindenberg
20.05.2021	Lindau
28.07.2021	Bamberg
09.11.2021	Freyung
02.12.2021	Lindenberg

Postwurfsendungen aus dem Ausland, die von Extremisten verfasst wurden, sind bisher nicht bekannt geworden.

Darüber hinaus sind im Laufe der 48. Kalenderwoche in mehreren Kinderarztpraxen vierreihige Schreiben von den Gruppierungen „Ärzte für Aufklärung“ bzw. „Doctors

for COVID Ethics“ bzw. „Gesellschaft der Mediziner für Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie e. V. – MW GFD“ eingeworfen worden. Auch per Mail wurden Flugblätter an verschiedene Stellen versandt. Es scheint sich hierbei um Gegner der Corona-Politik bzw. der Impfung zu handeln. Der Vorsitzende des Vereins MW GFD ist nicht in Bayern wohnhaft. Es sind derzeit zahlreiche Aktivitäten des Vereins im Zusammenhang mit der Coronapandemie im gesamten Bundesgebiet und in Österreich zu verzeichnen.

Im Übrigen liegen der Bayerischen Polizei keine Erkenntnisse vor, da eine statistische, automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen nicht erfolgt. Für die Abfassung eines Antwortbeitrags zur der gegenständlichen Fragestellung müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen, in der vorliegenden konkreten Situation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der effektiven Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei und damit den ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 in der Bundesverfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

2. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie eine Neuauflage des Integrationsberichts von 2017: „Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Bayern. Stand der Integration und integrationspolitischen Strukturen“ beabsichtigt ist (bitte den genauen Erscheinungszeitpunkt benennen, bzw. bitte begründen, falls keine Neuauflage geplant ist), wie hoch die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst im Vergleich zur Gesamtzahl der Personen im öffentlichen Dienst in Bayern ist und wie viele Lehrkräfte im Vergleich zur Gesamtzahl der Lehrkräfte in Bayern einen Migrationshintergrund haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Freistaat Bayern beteiligt sich am Integrationsmonitoring der Länder. Diese länderübergreifende Auswertung zum Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Bundesländern wird im Rahmen eines Berichts alle zwei Jahre fortgeschrieben und aktualisiert. Die Kennzahlen und Indikatoren werden dabei so ausgewählt, dass sie eine möglichst hohe Aussagekraft für die jeweiligen Arbeitsfelder der Integrationspolitik haben.

Das Monitoring umfasst Indikatoren mit demografischen Grunddaten zur Zuwanderung und zur Zusammensetzung der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie Indikatoren zu den Themenfeldern rechtliche Integration, Kindertagesbetreuung und Sprachkenntnisse, Bildung, Arbeitsmarkt und Lebensunterhalt, Gesundheit, Wohnen, Kriminalität sowie Interkulturelle Öffnung. Seit 2017 umfasst es auch Daten zu Asyl und Flucht. Mit dem nunmehr 6. Bericht werden erstmalig auch Ergebnisse auf der Grundlage subjektiver Indikatoren dargestellt. Die Indikatoren werden auf der Datengrundlage der amtlichen Statistik sowie des Bund-Länder-Integrationsbarometers des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) gebildet.

Aufgrund dieses differenzierten und umfassenden Ländermonitorings ist eine Neuauflage des Integrationsberichts „Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Bayern. Stand der Integration und integrationspolitische Strukturen“ von 2017 derzeit nicht geplant.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen findet in Bayern eine systematische Offenlegung und Erfassung eines Migrationshintergrundes bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht statt. Alternativ kann hier als Datengrundlage näherungsweise jedoch die Auswertung des Mikrozensus herangezogen werden. So ist laut Mikrozensus 2019 der Anteil der Erwerbstätigen in Privathaushalten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst an allen Erwerbstätigen in Bayern 15,3 Prozent (vgl. 6. Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder (Berichtsjahre 2017 – 2019) betreffend „Erwerbstätige im Öffentlichen Dienst“).

3. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Vor dem Hintergrund, dass das Pilotprojekt Telenotarzt bis 2018 lief und im Anschluss daran 2019 beschlossen wurde, den Telenotarzt bayernweit einzuführen und dann 2019 auch das Urteil zur Bereichsausnahme fiel, frage ich die Staatsregierung, wieso es zweieinhalb Jahre dauerte, bis die Rechtsgrundlagen im Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) nun angepasst werden, welche Einwände von den Verbänden gegen den Referentenentwurf des novellierten BayRDG vorgebracht wurden und wann mit einem innovativen BayRDG zu rechnen ist, das nicht nur äußere Zwänge umsetzt, sondern eine effektive Weiterentwicklung des Rettungsdienstes ermöglicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Vorlage des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) hat sowohl aufgrund außergewöhnlicher Rahmenbedingungen bedingt durch die seit März 2020 andauernde Coronapandemie als auch erforderliche umfassende Abstimmungen mit den am bayerischen Rettungsdienst Beteiligten gewisse Zeit in Anspruch genommen. Nach Durchführung der Verbandsanhörung hat der Ministerrat den Gesetzentwurf am 30. November 2021 beschlossen und dem Landtag zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet.

Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des BayRDG sollen die sog. „Bereichsausnahme Rettungsdienst“, also die Vergabe von Rettungsdienstleistungen ausschließlich an gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen in einem verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahren, umgesetzt sowie die Rechtsgrundlagen für die herausragenden und innovativen Digitalisierungsprojekte „Telenotarzt“ und „Notfallregister“ geschaffen werden. Hiermit kann das hohe Niveau des bayerischen Rettungsdienstes langfristig sichergestellt und der Rettungsdienst an die sich verändernden gesellschaftlichen, digitalen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Im Rahmen der durchgeführten Verbandsanhörung hat sich gezeigt, dass für den Gesetzentwurf zur Änderung des BayRDG mit seinen oben genannten Kernregelungen eine breite Unterstützung bei allen am Rettungsdienst Beteiligten besteht. Diskussionspunkte waren insbesondere die konkrete Umsetzung der „Bereichsausnahme Rettungsdienst“ sowie der Umgang mit dem sog. Interhospital-Transfer.

4. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage sie Staatsregierung in Anbetracht der Tatsache, dass nach dem Koalitionsvertrag der künftigen Bundesregierung – bestehend aus SPD, Grünen und FDP – Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht mehr in Abschiebehafte kommen sollen und Familien aufgrund der Abschiebep Praxis bayerischer Behörden hin und wieder während eines Abschiebevorganges getrennt werden, obwohl sie nach Art. 6 im Grundgesetz (GG) unter einem besonderen Schutz stehen, zu wie vielen Familientrennungen es jeweils in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund eines (Teil-)Abschiebevorgangs aus bayerischer Zuständigkeit kam (auch unter Berücksichtigung von nichtehelichen Eltern-Kind-Beziehungen), wie viele Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende (bitte aufgeschlüsselt nach Altersgruppen 0 bis unter 16 Jahren, 16 bis unter 18 Jahren, 18 bis unter 25 Jahren angeben) sich jeweils in den Jahren 2020 und 2021 in Gewahrsam zur vorbereitenden Abschiebung befanden (bitte aufgeschlüsselt nach Abschiebehafteinrichtung und anderen Einrichtungen angeben) und wie viele versuchte und tatsächliche Abschiebungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden (bitte aufgeschlüsselt nach Altersgruppen 0 bis unter 16 Jahren, 16 bis unter 18 Jahren, 18 bis unter 25 Jahren angeben) es jeweils in den Jahren 2020 und 2021 gab (bitte aufgeschlüsselt nach Nationalität angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die im Bundes-Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP getroffene Aussage (Z. 4732) „Wir werden unserer besonderen humanitären Verantwortung gerecht und Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in Abschiebehafte nehmen.“ – auf die die Anfrage in ihrer Einleitung Bezug nimmt – wird in Bayern bereits gelebt, denn bayerische Behörden vollziehen grundsätzlich keine Abschiebungshaft an Minderjährigen. Folglich waren im angefragten Zeitraum auch keine Minderjährigen inhaftiert; auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 8 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Praxis der Abschiebungshaft seit 2018“, BT-Drs. 19/31669 wird Bezug genommen.

Im Jahr 2020 waren 255 Personen und im Jahr 2021 (bis 30.11.2021) 323 Personen im Alter zwischen 18 und unter 25 Jahren in bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen inhaftiert. Sonstige Einrichtungen in bayerischer Zuständigkeit, in denen Abschiebehafte vollzogen wird, bestehen nicht.

Grundsätzlich sind Familientrennungen im Rahmen einer Rückführungsmaßnahme gemäß der bestehenden bundesgesetzlichen Rechtslage möglich, werden in Bayern jedoch nur nach besonderer Prüfung des Einzelfalls in Ausnahmefällen durchgeführt. In jedem Fall werden betroffene Familien vor einer Abschiebung über die durch die Abschiebung mögliche Familientrennung beraten und belehrt. Auch wird stets auf die freiwillige Ausreise im Familienverbund, über deren mögliche organisatorische und finanzielle Förderung eine umfassende Beratung angeboten wird, hingewiesen. Zudem werden Betroffene, falls eine Ausreise im Familienverbund aufgrund der Umstände nicht in Betracht kommt und das Visumverfahren erfolgversprechend erscheint, auf dieses hingewiesen. Soweit die aufgezeigten Möglichkeiten konsequent abgelehnt werden, sind die Ausländerbehörden verpflichtet, die

Ausreisepflicht bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu vollziehen. Dabei werden Familien grundsätzlich im Familienverbund rückgeführt. Von diesem Grundsatz kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Trennung der Familie aufgrund des eigenmächtigen Verhaltens eines Familienmitglieds selbstverschuldet erfolgt, beispielhaft, wenn ein Familienmitglied untertaucht. Unabhängig von diesen Voraussetzungen hat die Aufenthaltsbeendigung von Straftätern, Gefährdern und Personen, die durch Gewalttaten oder Randalen auffällig wurden, auch bei bestehendem Familienverbund höchste Priorität.

Zur Anzahl der versuchten und tatsächlichen Abschiebungen von minderjährigen Ausländern war es in der Kürze der Zeit lediglich möglich, die Zahlen der Luftabschiebungen in den Jahren 2020 und 2021 nach den angefragten Kriterien auszuwerten. Abschiebungen auf dem Land- bzw. Seeweg sind somit nicht in den Zahlen enthalten. Weitergehende statistisch auswertbare Daten zu Familientrennungen aufgrund von Abschiebung aus bayerischer Zuständigkeit stehen nicht zur Verfügung und können weder in der Kürze der Zeit, die zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung steht, noch grundsätzlich aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands erhoben werden, da eine Abfrage aller 96 örtlichen sowie der sieben Zentralen Ausländerbehörden und eine händische Auswertung der dort vorhandenen Akten notwendig wäre.

Die Zahlen können sich auf Grund von Nacherfassungen ggf. noch ändern und sind für das erste Quartal 2020 nicht vollständig, da in diesem Zeitraum übergangsweise neben dem Landesamt für Asyl und Rückführungen auch die Besondere Aufbauorganisation Schubwesen an der Bearbeitung der Schubanträge geringfügig beteiligt war. Die Daten zu den in die Zuständigkeit der Bundesabgabenordnung (BAO) Schubwesen fallenden Rückführungsmaßnahmen sind in der folgenden Tabelle nicht enthalten.

0 -16 Jahre	2020		2021	
	erfolgreiche Abschiebungen	versuchte Abschiebungen	erfolgreiche Abschiebungen	versuchte Abschiebungen
afghanisch	0	0	4	0
albanisch	9	3	10	0
armenisch	2	0	20	0
aserbaidshanisch	13	0	15	0
äthiopisch	0	2	0	0
belarussisch	1	2	0	0
bosnisch-herzegovinisch	0	0	1	0
georgisch	17	0	18	0
irakisch	0	3	3	0

iranisch	2	3	2	0
ivorisch	0	1	0	0
jordanisch	0	0	1	0
kasachisch	0	2	0	0
moldawisch	11	7	10	0
nigerianisch	1	6	13	1
nordmazedonisch	4	0	11	0
russisch föderativ	1	5	11	0
serbisch	0	0	4	0
somalisch	2	0	0	0
staatenlos	0	0	2	0
syrisch	11	0	15	2
tunesisch	0	0	1	0
türkisch	0	4	0	0
ukrainisch	42	0	32	0
ungeklärt	1	0	0	0
Gesamtergebnis	117	38	173	3
16-18 Jahre	2020	2021	2020	2021
	erfolgreiche Abschiebungen	versuchte Abschiebungen	erfolgreiche Abschiebungen	versuchte Abschiebungen
albanisch	2	0	0	0
aserbaidshanisch	1	5	2	0
georgisch	2	0	2	0
irakisch	0	0	1	0
kosovarisch	0	0	1	0
moldawisch	1	1	0	0
russisch föderativ	0	1	3	0
syrisch	0	0	1	0
ukrainisch	4	0	0	0

Gesamtergebnis	10	7	10	0
	2020	2021	2020	2021
18-25	erfolgreiche Abschie- bungen	versuchte Abschie- bungen	erfolgreiche Abschie- bungen	versuchte Abschie- bungen
afghanisch	26	0	42	0
albanisch	10	0	12	1
algerisch	0	0	3	0
armenisch	0	0	5	0
aserbaidschanisch	2	3	4	0
äthiopisch	0	0	3	0
beninisch	0	0	1	0
bosnisch-herzego- winisch	0	0	2	0
bulgarisch	0	0	3	0
eritreisch	0	0	1	0
gambisch	4	0	4	0
georgisch	4	0	2	0
ghanaisch	2	0	0	0
griechisch	1	0	0	0
irakisch	3	0	5	0
iranisch	0	0	1	0
ivorisch	0	0	2	0
jemenitisch	1	0	0	0
jordanisch	1	0	1	0
kasachisch	0	0	2	0
kongolesisch, Dem. Rep.	0	0	1	0
kosovarisch	0	0	2	0
kroatisch	0	0	1	0

litauisch	1	0	1	0
malisch	0	0	1	0
marokkanisch	1	0	2	0
moldawisch	1	0	4	0
montenegrinisch	1	0	0	0
nigerianisch	6	0	11	0
nordmazedonisch	2	0	4	0
pakistanisch	2	0	2	0
rumänisch	4	0	4	0
russisch föderativ	1	1	5	0
senegalesisch	1	0	1	0
serbisch	2	0	3	0
serbisch (alt)	1	0	0	0
sierra leonisch	0	0	1	0
slowakisch	0	0	1	0
somalisch	3	0	9	0
syrisch	1	0	16	0
tadschikisch	2	0	1	0
tunesisch	0	0	1	0
türkisch	7	0	8	0
ukrainisch	5	0	3	0
ungarisch	1	0	2	0
Gesamtergebnis	96	4	177	1

Quelle: BayAS Statistik Schubmodul (Stand: 31.10.2021)

5. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern der Freistaat Bayern im Zuge der Zuwendung von 450.000 Euro an den Bayerischen Landessportverband (BLSV) zur Erstellung der Digital-Plattform „BLSVdigital Basis“ die Einhaltung der Vergabevorschriften überprüft hat, wie sich die Verwendung der Fördermittel auf einzelne Komponenten wie zum Beispiel Hardware, Software und Dienstleistung verteilt und welcher Dienstleister die Erstellung der Digital-Plattform „BLSVdigital Basis“ vollzogen hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die vertiefte Prüfung des Verwendungsnachweises zu dem Projekt ist noch nicht abgeschlossen. Eine Überprüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften ist daher bislang noch nicht erfolgt.

Die im Rahmen des Verwendungsnachweises bisher vorgelegten Rechnungen sind nicht nach Kategorien wie Hardware, Software und Dienstleistung gegliedert. Eine Aufgliederung der eingesetzten Fördermittel nach den vorgeschlagenen Bereichen ist der Staatsregierung anhand der vorliegenden Unterlagen daher derzeit noch nicht möglich.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises hat der Bayerische Landessportverband ausschließlich Rechnungen der Firma athleta IT-Service GmbH vorgelegt. Die von der athleta IT-Service GmbH abgerechneten Kostenpositionen sind teils als Fremdleistung ausgewiesen. Welche Firmen zu welchen Konditionen diese Fremdleistung erbracht haben, wird im Rahmen der vertieften Verwendungsnachweisprüfung betrachtet werden.

6. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob Sitzungen kommunaler Gremien in Bayern aktuell der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) unterliegen (wenn ja, bitte genau erläutern), ob für Sitzungen kommunaler Gremien in Bayern 3G plus- oder 2G-Regelungen eingeführt werden dürfen (bitte genau erläutern, warum dies möglich ist oder nicht) und in wie vielen Kommunen in Bayern bereits die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien mittels Ton-Bild-Übertragung nach Art. 47a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) möglich ist (bitte die Gemeinden / kreisfr. Städte / Landkreise nennen, wo dies möglich ist)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Sitzungen der kommunalen Gremien sind – wie auch bereits bisher – generell vom Anwendungsbereich der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) ausgenommen – und zwar auch dann, falls sich der Sitzungsraum nicht im Rathaus oder einer anderen kommunalen Behörde befindet. Dementsprechend gelten insbesondere auch die Regelungen der BayIfSMV zu Kontakt- oder Zugangsbeschränkungen weder für Mitglieder noch für Besucher von Sitzungen kommunaler Gremien unmittelbar.

Allerdings kann der Vorsitzende für Gremienmitglieder im Rahmen der Sitzungsordnung und für Besucher auf der Grundlage des Hausrechts Anordnungen zum Schutz vor Infektionen treffen. Denn in öffentlichen Gremiensitzungen kann es aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt sein, den aus der Anwesenheit von Gremienmitgliedern und Zuhörern resultierenden Gesundheitsrisiken für die (nach Art 48 Abs. 1 Satz 1 GO zur Sitzungsteilnahme verpflichteten) Gremienmitglieder durch geeignete Vorkehrungen entgegenzuwirken und dadurch eine auch von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre zu schaffen. Zu den objektiv bestehenden Risiken, die sich durch Maßnahmen des Hausrechts bzw. Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden minimieren lassen, gehört in der aktuellen Pandemielage die mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus.

Dementsprechend sind unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich auch 3G plus-Regelungen für Gremienmitglieder und Besucher sowie 2G-Regelungen für Besucher der Gremiensitzungen möglich. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat den Kommunen diesbezüglich auch wiederholt Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben, um auf das regionale Pandemiegeschehen und die örtlichen Gegebenheiten angemessen reagieren zu können – so zuletzt mit Rundschreiben vom 29.11.2021. Das Rundschreiben ist auf der Homepage des StMI unter <https://www.innenministerium.bayern.de/kub/komselbstverwaltung/index.php> abrufbar.

Der Landtag hat am 04.03.2021 das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Coronapandemie beschlossen (vgl. Drs. 18/14322 vom 04.03.2021). Hierdurch wurden Art. 47a GO, Art. 38a Landkreisordnung (LKrO), Art. 41a Bezirksordnung (BezO) und Art. 34a Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in die Kommunalgesetze eingefügt, die es den Kommunen nunmehr ermöglichen, ihren Gremienmitgliedern eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung, sog.

Hybridsitzungen, eröffnen zu können. Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung möglich ist. Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Kommunen in Bayern hybride Sitzungen ermöglichen. Eine umfangreiche Abfrage bei allen Gemeinden, Städten, Landkreisen und Bezirken im Sinne der Anfrage war in der zur Beantwortung verfügbaren Zeit nicht möglich.

Im Übrigen ist die Ermächtigung zu Hybridsitzungen – anders als die sonstigen pandemiebedingten Ausnahmeregelungen durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Coronapandemie vom 09.03.2021 – nicht bis Ende des Jahres 2021 befristet, sondern umfasst bis Ende des Jahres 2022 einen Zeitraum, in dem Hybridsitzungen kommunaler Gremien unabhängig von einem Pandemiegeschehen ausreichend erprobt werden können. Um über eine mögliche Entfristung oder Anpassung entscheiden zu können, ist vorgesehen, im Laufe des Jahres 2022 die angefragten Daten bei den Kommunen zu erheben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

7. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wurden in der Vergangenheit beziehungsweise werden durch aktuell in Bau oder Planung befindliche Projekte Fauna-Flora-Habitat-Gebiete mittels Neubautrassen von Staatsstraßen durchschnitten und wenn ja, welche?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nachfolgende Neubauprojekte, die derzeit in Planung oder Bau sind, durchschneiden – zumindest in Teilbereichen – Fauna-Flora-Habitat Gebiete:

Staatsstraße	Bezeichnung des Neubauprojekts	Regierungsbezirk	aktueller Projektstand
St 2205	Verlegung nördlich Coburg	OFr	in Bau
St 2303	OU Schaippach	UFr	Planfeststellung
St 2309	OU Sulzbach a. Main	UFr	Vorentwurf
St 2084	OU Allershausen	OB	Voruntersuchung
St 2046	OU Mühlried-Königslachen	OB	Planfeststellung
St 2035	OU Neuburg a.d.Donau	OB	in Planung, Sonderbaulast
St 2095	Entlastungsspange Seebruck	OB	Voruntersuchung
St 2047	OU Aichach	Schw	Voruntersuchung

8. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, weshalb die Mittel des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms seit 2020 (210 Mio. Euro) trotz mittlerweile drei Förderschwerpunkten gekürzt wurden, wie sich die Mittel auf die jeweiligen Förderschwerpunkte verteilen und in welchem Umfang die Mittel für das Bayerische Städtebauförderungsprogramm in den letzten fünf Jahren abgerufen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Städtebauförderung ist für die Staatsregierung ein äußerst wichtiges Instrument zur Unterstützung der Gemeinden, ihre Ortskerne lebens- und liebenswert zu halten und weiterzuentwickeln. Die für das Bayerische Städtebauförderungsprogramm bereitgestellten Mittel des Freistaates befinden sich seit 2018 konstant auf Rekordhöhe. Dies trifft, trotz des gegenständlichen Rückgangs der Fördermittel, auch für den Haushaltsansatz im Jahr 2021 zu. Nach dem Auslaufen der Förderinitiative Nordostbayern 2020 endete auch deren Dotation. Mit den 2021 verfügbaren Mitteln können gleichwohl die von den Gemeinden mitgeteilten Bedarfe in der Städtebauförderung auskömmlich gedeckt werden.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden den Bedarfen der Gemeinden entsprechend auf die einzelnen Schwerpunkte verteilt. Daher gibt die Staatsregierung keine festen Budgets für die jeweiligen Schwerpunkte vor. Nach Abzug der Haushaltsperre in Höhe von 10 Prozent entfallen im Jahr 2021 auf das Regelprogramm (inkl. Förderinitiative Flächenentsiegelung) 19.198.000 Euro, auf den Schwerpunkt Flächenschonen 22.060.000 Euro und auf den Struktur- und Härtefonds 2.125.000 Euro. Mit 100.000.000 Euro für den Sonderfonds „Innenstädte beleben“ des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms 2021 unterstützt der Freistaat die Städte und Gemeinden, den Folgen der Pandemie in den Innenstädten und Ortskernen entgegen zu wirken.

Die Mittel des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms wurden in den letzten fünf Jahren aufgrund der Bedarfsmittelungen der Gemeinden vollumfänglich zugeteilt. Der Mittelabruf für die einzelnen Maßnahmen erfolgt durch die Gemeinden entsprechend dem Projektfortschritt. Verzögerungen bei der Projektumsetzung (Baukonjunktur, Lieferengpässe, Rohstoffknappheit, anderweitige Personalbindung infolge der Coronakrise etc.) haben dazu geführt, dass die Gemeinden die zur Verfügung stehenden Mittel der letzten fünf Jahre noch nicht vollumfänglich abrufen konnten.

Der Staatsregierung ist ein zügiger Mittelabruf ein wichtiges Anliegen. Die Gemeinden werden bei der Abwicklung der Fördermaßnahmen entsprechend unterstützt.

9. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem im DB-Navigator am Montag, den 06.12.2021, für die S 1 Richtung Freising, Abfahrt 06.43 Uhr, ein „Defektes Stellwerk zwischen München – Moosach und München – Feldmoching“ angezeigt wurde, frage ich die Staatsregierung, worin genau der Defekt am Stellwerk bestand, ob die Störung des Betriebsablaufs etwas mit akutem Personalmangel zu tun hatte und ob sich die Vertragsstrafe für ein defektes Stellwerk von der Vertragsstrafe für ein unbesetztes bzw. unterbesetztes Stellwerk unterscheidet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zuständig für die Eisenbahninfrastruktur und deren Betrieb, Erhalt und Ausbau ist der Bund. Er bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH. Zwischen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG), die im Auftrag des Freistaates den Schienenpersonennahverkehr plant, finanziert und kontrolliert, und den EIU besteht kein direktes Vertragsverhältnis. Nach Informationen der BEG gab es am 6. Dezember 2021 keinen technischen Defekt an einem Stellwerk zwischen Moosach und Feldmoching. Die Ursache für die ausgefallenen S-Bahnen war in einem Personalmangel seitens des Infrastrukturbetreibers, der DB Netz AG, begründet.

Eine Vertragsstrafe ist unabhängig davon zu betrachten, ob es sich um ein defektes oder ein un- bzw. unterbesetztes Stellwerk handelt. Die BEG erhebt Vertragsstrafen nicht vom Infrastrukturbetreiber (mit diesem hat sie gar kein Vertragsverhältnis), sondern vom Eisenbahnverkehrsunternehmen (hier: DB Regio/S-Bahn München) abhängig von den Auswirkungen auf den Betrieb.

10. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie die Empfehlungen des Obersten Rechnungshofs (ORH) für Überwertankäufe bei ihren jüngsten Kaufentscheidungen bereits beachtet hat, ob sie den Empfehlungen des ORH für künftige Überwertankäufe zu folgen plant und wie viele Immobilien und Grundstücke der Freistaat im Zeitraum 2013 bis 2021 weit über dem gutachterlich festgestellten Verkehrswert angekauft hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Grundstücksankäufe, die der ORH in seinen beratenden Äußerungen aufgreift, stehen im Einklang mit dem geltenden Recht, insbesondere der Bayerischen Verfassung, der Bayerischen Haushaltsordnung sowie weiteren Richtlinien und Bekanntmachungen der Staatsregierung. Der Landtag (Haushaltsausschuss) wurde stets über die Umstände der Erwerbsfälle umfassend informiert und hat allen Ankäufen zugestimmt.

Der ORH hat seine beratende Äußerung am 11. November 2021 abgegeben. Die Staatsregierung wird die beratenden Äußerungen des ORH eingehend prüfen.

Bei 14 Ankäufen, die der Freistaat zwischen 2013 und 2021 getätigt hat, lag der Kaufpreis jeweils über einem nach standardisierten Vorgaben ermittelten Verkehrswert. Dies ist angesichts des hoch dynamischen Grundstücks- und Immobilienmarktes in Bayern nicht unüblich und kann gerade zur Realisierung bedeutsamer Investitionsprojekte wie Universitäts- und Klinikneubauten notwendig werden und erfolgte insbesondere auf Grundlage von Leitentscheidungen des Bayerischen Kabinetts, standortpolitische Impulse in verschiedenen Bereichen zu setzen. Soweit vor dem Hintergrund dieser politischen Standortentscheidung sowie der Alternativlosigkeit der infrage kommenden Grundstücke aufgrund ihrer Lage bzw. örtlichen Angebundenheit überhaupt noch erforderlich, wurden die vorbereitenden Prozesse zum Erwerb der Grundstücke eingehalten.

11. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnis sie vom aktuellen Sachstand zum Realisierungsvertrag Bahnhof Walhallastraße in Regensburg hat, wann sie mit einem Abschluss des Realisierungsvertrages rechnet und welche Maßnahmen zur Beschleunigung der Inbetriebnahme des Bahnhofs der Staatsregierung zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Zuständigkeit für die Realisierung der Reaktivierung des Bahnhofs Regensburg-Walhallastraße für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) liegt bei der DB Station & Service AG, jene für die Finanzierung beim Bund. Die Staatsregierung hält es für sinnvoll, für diese zu reaktivierende Station SPNV-Halte in ihrer Zuständigkeit zu bestellen und treibt daher aktuell die Planung des Stationsbaus in Zusammenarbeit mit der DB und der Stadt Regensburg voran. Eine Zeichnung des dafür notwendigen Planungsvertrags durch alle Vertragsparteien ist noch für Dezember 2021 geplant.

Perspektivisch wird die Realisierung mit einer Förderung aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG-Bundesprogramm) angestrebt. Ein Realisierungsvertrag wird grundsätzlich erst nach Ende der Planungsphase abgeschlossen, die laut DB für das Jahr 2025 erwartet wird. Der Planungs- und Genehmigungsprozess liegt in den Händen der DB und der Bundeseisenbahnverwaltung.

12. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie den Bedarf einer Neubau-
strecke auf dem Streckenabschnitt Grafing – Ostermünchen als
Teil des Nordzulaufs des Brennerbasistunnels einschätzt, wie
nach Kenntnissen und Einschätzung der Staatsregierung der
Stand bei den Themen Ostkorridor über Freilassing – Mühldorf
– Markt Schwaben und einer vollständigen bzw. teilweisen Un-
tertunnelung einer neuen Trasse zwischen Ostermünchen und
Grafing (bitte unter Nennung des aktuellen Planungsstandes,
der geplanten Zeitschiene und der Wahrscheinlichkeit der Rea-
lisierung) ist und wie sie die Chancen einschätzt, dass die vor-
gestellten Grobtrassen verworfen und stattdessen doch eine
bestandsnahe Trasse genutzt wird (ggf. unter Berücksichtigung
einer reduzierten Zuggeschwindigkeit und der Umsetzung ei-
nes Ostkorridors über Freilassing – Mühldorf – Markt Schwaben
zur Entlastung der Strecke)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach dem Grundgesetz ist der Bund verantwortlich für den Ausbau und die Finan-
zierung der bundeseigenen Schieneninfrastruktur. Mit der Planung und dem Bau
des Brenner-Nordzulaufs hat der Bund die Deutsche Bahn (DB) beauftragt. Daher
obliegt es auch Bund und DB, den verkehrlichen Bedarf einer Neubaustrecke nach-
zuweisen. Die Staatsregierung hat dies auch stets gegenüber dem Bund gefordert.

Die Ausbaustrecken Hof – Marktredwitz – Regensburg – Obertraubling (Ostkorridor
Süd) und München – Mühldorf – Freilassing/Burghausen (ABS 38) und Regensburg
– Landshut – Mühldorf sowie der Brenner-Nordzulauf befinden sich im Vordringli-
chen Bedarf des Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030. Beim Projekt Ostkorridor
überarbeitet die DB für den Abschnitt Hof – Marktredwitz die Entwurfs-/Genehmi-
gungsplanung. Für die Abschnitte Marktredwitz – Regensburg und Regensburg –
Obertraubling führt die DB die Vorplanung durch.

Bei der ABS 38 hat die zuständige DB von 16 Planfeststellungsabschnitten derzeit
für zwei Abschnitte (Thann-Matzbach – Dorfen und Ottenhofen – Wörth) die Unter-
lagen beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht. Für die anderen Abschnitte der
ABS 38 plant die DB die Unterlagen ebenfalls sukzessive einzureichen und erwartet
nach der Einreichung den Start der Anhörungsverfahren.

Der Bund hat die DB mit Planungen für die Strecke Regensburg – Landshut – Mühl-
dorf beauftragt. Die Staatsregierung hatte sich gegenüber dem Bund auch für eine
Elektrifizierung zwischen Mühldorf und Rosenheim eingesetzt. Eine solche Maß-
nahme war im Potenziellen Bedarf des BVWP 2030 zunächst vorgesehen, wurde
vom Bund aber zwischenzeitlich als nicht wirtschaftlich abgelehnt.

Beim Projekt Brenner-Nordzulauf hat die DB am 2. Dezember 2021 für den Ab-
schnitt Grafing – Ostermünchen vier Grobtrassenentwürfe vorgestellt. Bei allen vier
Trassenvarianten hat die DB Tunnelanteile vorgesehen. Die genauen Tunnelanteile
werden sich nach Aussage der DB im Zuge der weiteren Planung ergeben. Die DB
plant die Trassenauswahl im nächsten Jahr abzuschließen und will danach die Vor-
planung starten. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, setzt sich die Staatsregierung
gegenüber dem zuständigen Bund und der DB für eine maximale Anwohnerfreund-
lichkeit, vorrangig durch eine weitgehende unterirdische Streckenführung ein.

Die verschiedenen Grobtrassenentwürfe der DB verlaufen unterschiedlich nah entlang der Bestandsstrecke. Bei diesen Varianten handelt es sich um grobe Linien, die die DB nun vertieft planen wird. Die DB ist dabei zum einen an die Planungsvorgaben des zuständigen Bundes gebunden. Zum anderen muss sie im Rahmen der Planung die gegebenen Raumwiderstände, die sich zum Beispiel aus Wohnbebauung oder Naturschutzflächen ergeben, beachten. Die Staatsregierung ist überzeugt, dass sich durch die nun anstehende Feinplanung vertiefte Erkenntnisse ergeben werden und diese den genauen Trassenverlauf beeinflussen werden.

13. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche behördlichen Maßnahmen sie seit Januar 2021 eingeleitet hat, die Kfz-Verwahrstelle in der Truderinger Thomas-Hauser-Straße an einen anderen Ort zu verlegen, wann die Kfz-Verwahrstelle verlegt wird (bitte mit Angabe des Ortes) und wie im Wortlaut die konkrete Antwort von Bundesverkehrsminister Scheuer auf das Schreiben von Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer vom 20.01.2021, in dem sie laut Antwort auf die Anfrage auf Drs. 18/14726 die Aufhebung des Variantenbescheids zugunsten der von der Bürgerschaft eingebrachten Variante B1 zur Truderinger Kurve gefordert hat, lautet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Maßnahmen Daglfinger und Truderinger Kurve sowie zweigleisiger Ausbau Truderung – Daglfing sind als Teilmaßnahmen der Ausbaustrecke München – Mühldorf – Freilassing (ABS 38) Bestandteil des Vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplan 2030 und werden derzeit von der Deutschen Bahn (DB) im Auftrag des Bundes geplant. Die geplante Variante der DB stößt bei Bürgern und der Landeshauptstadt München auf Ablehnung. Die von den Bürgern vorgeschlagene Variante B1 wird auch vom Freistaat als vorzugswürdig gesehen. Für die Realisierung der Variante B1 ist die Verlegung der Kfz-Verwahrstelle notwendig.

Seit Anfang 2021 eruieren die betroffenen Fachstellen von Freistaat und Landeshauptstadt München, ob ein Ersatzgrundstück für die Kfz-Verwahrstelle gefunden werden kann. Hierzu haben bereits fünf Abstimmungstermine stattgefunden, eine Fortsetzung im Jahr 2022 ist bereits terminiert.

Die zuständigen Fachstellen von Freistaat und Landeshauptstadt München arbeiten intensiv und in regelmäßigen Besprechungsterminen daran, ein Ersatzgrundstück für die Kfz-Verwahrstelle zu finden. Der nächste Abstimmungstermin im Jahr 2022 steht bereits fest. Die Suche nach einem geeigneten Ersatzgrundstück gestaltet sich aufgrund der beschränkten Flächenverfügbarkeit im Stadtgebiet München allerdings schwierig. Daher können belastbare Angaben über Ort und Zeit einer möglichen Verlagerung der Kfz-Verwahrstelle derzeit nicht gemacht werden.

Eine Antwort des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf das Schreiben von Frau Staatsministerin Schreyer vom 20. Januar 2021 ist bisher nicht erfolgt.

14. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welchen Routen in den Landkreisen Traunstein, Berchtesgadener Land und Rosenheim derzeit zusätzlich Verstärker-Schulbusse eingesetzt werden, um die Ansteckungsgefahr durch Corona zu minimieren, welche Kosten für die Verstärker-Schulbusse aktuell monatlich auflaufen, bayernweit und für die Landkreise Traunstein, Berchtesgadener Land und Rosenheim (bitte in Bezug auf Anzahl der Verstärker-Schulbusse pro Landkreis), und wie die gleichmäßige Auslastung der Busse bzw. die gleichmäßige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Busse geregelt wird, wenn solche Verstärkerbusse zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Schülerbeförderung in Bayern ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen (wie Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte) im eigenen Wirkungskreis. Ebenso ist der allgemeine öffentliche Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV), womit auch Schülerinnen und Schülern befördert werden, eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis. Die Staatsregierung unterstützt die Kommunen bei der Bestellung zusätzlicher pandemiebedingte Schulbusverstärker durch ein eigenes Förderprogramm. Ob und in welchem Umfang die Kommunen zusätzliche Leistungen bestellen, wird von den kommunalen Aufgabenträgern vor Ort entschieden.

Für eine gleichmäßige Auslastung ist zum einen die Gestaltung der Fahrzeiten, die Auswahl der Haltestellen und die Routenführung maßgeblich. Zu einer Entzerrung vor Ort können zudem die Information der Fahrgäste und die Steuerung durch das Fahrpersonal oder durch Schulwegbegleitungen beitragen.

Zur Beantwortung der Anfrage werden die bis zum 1. Dezember 2021 bei den Regierungen gestellten Förderanträge herangezogen. Diese Anträge sind in Teilen noch nicht geprüft und noch nicht verbeschieden. Durch Antragsrücknahmen und Änderungen können sich Änderungen ergeben.

Die zusätzlichen Leistungen können sowohl durch zusätzlich eingesetzte Fahrzeuge, als auch zusätzliche Fahrten mit vorhandenen Fahrzeugen erbracht werden. Eine Angabe, wie viele Fahrzeuge zusätzlich eingesetzt werden, ist im Förderantrag nicht vorgesehen.

Die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Routen sind, soweit im Antrag angegeben, in der tabellarischen Aufstellung in der Anlage*) nach den jeweiligen Antragsstellern dargestellt. Der Nachweis für die Routen erfolgt erst mit dem Verwendungsnachweis.

Der aktuelle Antragszeitraum für die Förderung erstreckt sich auf den Zeitraum von Schuljahresbeginn 2021/2022 bis zu den Weihnachtsferien 2021/2022. Eine Aufstellung der einzelnen Monate liegt nicht vor.

Für das Gebiet der benannten Landkreise wurden folgende Leistungen beantragt, einschließlich der kreisangehörigen Aufgabenträger der Schülerbeförderung:

Landkreis	Höhe der beantragten Förderung in Euro	Eingesetzte Verstärkerbusse (soweit angegeben)
Rosenheim	275.739,79	16
Berchtesgadener Land	294.768,08	16
Traunstein	345.683,35	17

Bayernweit wurden zum Stand 1. Dezember 2021 für die Zeit vom 14. September bis 23. Dezember 2021 Förderungen in Höhe von 15.131.933,63 Euro beantragt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

15. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass der Freistaat in 2021 über 30 Mio. Euro für Maßnahmen zur Klimaneutralität von staatseigenen Gebäuden bereitgestellt hat und davon 5 Mio. Euro ausschließlich für den Bau von Photovoltaikanlagen vorgesehen sind, frage ich die Staatsregierung, inwieweit die 5 Mio. Euro für den Bau von Photovoltaikanlagen auf staatlichen Dächern bereits ausgeschöpft wurden, wie viele Photovoltaikanlagen im laufenden Jahr auf staatlichen Dächern und Liegenschaften in Betrieb genommen werden konnten und welcher Prozentsatz der staatlichen Dächer und Liegenschaften – Stand heute – mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die für den Bau von Photovoltaikanlagen vorgesehenen 5 Mio. Euro wurden anteilig den jeweiligen Ressorts zugewiesen, die die Haushaltsmittel an die zuständigen Staatlichen Bauämter weiterleiten bzw. weitergeleitet haben. Mit diesen Haushaltsmitteln wurde im Jahr 2021 der Bau von 53 Photovoltaikanlagen beauftragt, von denen ein Teil bereits fertiggestellt wurde. Von den staatlichen Dächern und Liegenschaften, die für die Installation einer Photovoltaikanlage geeignet sind, wurde bisher auf rund einem Drittel eine Photovoltaikanlage errichtet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

16. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch seit Beginn der Coronapandemie die Infektionsquote (alternativ absolute Fallzahl) in den bayerischen Justizvollzugsanstalten ist (bitte aufschlüsseln nach JVA, Gefangene und Bedienstete), wie hoch zum jetzigen Zeitpunkt die akuten Infektionszahlen (aktuell Infizierte) in den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind (in absoluten Zahlen bitte aufschlüsseln nach JVA, Gefangene und Bedienstete) und wie sich bei den akut Infizierten die Aufteilung in Geimpfte und Ungeimpfte verhält (bitte aufschlüsseln nach JVA, Gefangene und Bedienstete)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Eine Infektionsquote kann aufgrund der sowohl bei Gefangenen als auch bei Bediensteten gegebenen Fluktuation statistisch nicht verlässlich angegeben werden. In absoluten Zahlen waren nach den hier vorliegenden Daten von Beginn der Coronapandemie bis zum Stichtag am 6. Dezember 2021 insgesamt 594 Infektionen unter Bediensteten der bayerischen Justizvollzugsanstalten zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum wurden nach den hier vorliegenden Zahlen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 551 Gefangene positiv auf das Coronavirus getestet.

Auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten verteilen sich diese Zahlen wie folgt:

Justizvollzugsanstalt	Seit Beginn der Coronapandemie infizierte Bedienstete	Seit Beginn der Coronapandemie infizierte Gefangene
Aichach	20	12
Amberg	21	15
Ansbach	1	1
Aschaffenburg	10	5
Augsburg-Gablingen	13	50
Bad Reichenhall	2	4
Bamberg	11	1
St. Georgen-Bayreuth	32	23
Bernau	62	134
Ebrach	11	8
Eichstätt	1	15
Erding	4	1
Erlangen	6	0
Garmisch-Partenkirchen	1	0
Hof	21	3
Ingolstadt	0	0
Kaisheim	29	30
Kempten	19	5
Kronach	7	7

Landsberg a. Lech	52	18
Landshut	11	11
Laufen-Lebenau	30	7
Memmingen	5	6
Mühldorf am Inn	3	0
München	52	23
Neuburg a. d. Donau	2	0
Neuburg-Herrenwörth	8	5
Niederschönenfeld	11	1
Nürnberg	30	33
Passau	14	6
Regensburg	6	3
Schweinfurt	1	0
Straubing	68	57
Traunstein	6	3
Weiden i. d. OPf.	15	5
Würzburg	9	59
GESAMT	594	551

Zum Stichtag 6. Dezember 2021 waren nach den hier vorliegenden Zahlen insgesamt 109 Bedienstete und 118 Gefangene aktuell mit dem Coronavirus infiziert. Auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten verteilen sich diese Zahlen wie folgt:

Justizvollzugsanstalt	Am Stichtag <u>aktuell</u> erkrankte Bedienstete	Am Stichtag <u>aktuell</u> erkrankte Gefangene
Aichach	4	0
Amberg	4	4
Ansbach	0	0
Aschaffenburg	0	2
Augsburg-Gablingen	1	1
Bad Reichenhall	1	0
Bamberg	0	1
St. Georgen-Bayreuth	2	0
Bernau	25	37
Ebrach	6	0
Eichstätt	0	0
Erding	0	0
Erlangen	0	0
Garmisch-Partenkirchen	0	0
Hof	2	2
Ingolstadt	0	0
Kaisheim	6	25
Kempton	5	2
Kronach	0	0
Landsberg a. Lech	20	12

Landshut	4	3
Laufen-Lebenau	4	0
Memmingen	1	1
Mühdorf am Inn	0	0
München	2	6
Neuburg a. d. Donau	0	0
Neuburg-Herrenwörth	2	2
Niederschönenfeld	4	0
Nürnberg	3	5
Passau	1	0
Regensburg	2	0
Schweinfurt	0	0
Straubing	8	0
Traunstein	1	0
Weiden i. d. OPf.	0	0
Würzburg	1	15
GESAMT	109	118

Von den zum genannten Stichtag 109 infizierten Bediensteten waren 55 nachweislich vollständig geimpft oder galten als genesen. Bei 54 Bediensteten war dies nicht der Fall. Auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten verteilen sich diese Zahlen wie folgt:

Justizvollzugsanstalt	Von den am Stichtag aktuell erkrankten Bediensteten <u>verfügen</u> über einen Impf- oder Genesenennachweis	Von den am Stichtag aktuell erkrankten Bediensteten <u>verfügen nicht</u> (oder nicht nachweisbar/nicht bekannt) über einen Impf- oder Genesenennachweis
Aichach	1	3
Amberg	3	1
Ansbach	0	0
Aschaffenburg	0	0
Augsburg-Gablingen	1	0
Bad Reichenhall	0	1
Bamberg	0	0
St. Georgen-Bayreuth	1	1
Bernau	15	10
Ebrach	4	2
Eichstätt	0	0
Erding	0	0
Erlangen	0	0
Garmisch-Partenkirchen	0	0
Hof	2	0
Ingolstadt	0	0
Kaisheim	4	2

Kempten	1	4
Kronach	0	0
Landsberg a. Lech	11	9
Landshut	0	4
Laufen-Lebenau	2	2
Memmingen	0	1
Mühlendorf am Inn	0	0
München	1	1
Neuburg a. d. Donau	0	0
Neuburg-Herrenwörth	1	1
Niederschönenfeld	1	3
Nürnberg	0	3
Passau	1	0
Regensburg	1	1
Schweinfurt	0	0
Straubing	4	4
Traunstein	0	1
Weiden i. d. OPf.	0	0
Würzburg	1	0
GESAMT	55	54

Von den zum genannten Stichtag 118 infizierten Gefangenen waren 48 nachweislich vollständig geimpft oder galten als genesen. Bei 70 Gefangenen war dies nicht der Fall. Auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten verteilen sich diese Zahlen wie folgt:

Justizvollzugsanstalt	Von den am Stichtag aktuell erkrankten Gefangenen verfügen über einen Impf- oder Genesenennachweis	Von den am Stichtag aktuell erkrankten Gefangenen verfügen nicht (oder nicht nachweisbar/nicht bekannt) über einen Impf- oder Genesenennachweis
Aichach	0	0
Amberg	0	4
Ansbach	0	0
Aschaffenburg	0	2
Augsburg-Gablingen	0	1
Bad Reichenhall	0	0
Bamberg	0	1
St. Georgen-Bayreuth	0	0
Bernau	13	24
Ebrach	0	0
Eichstätt	0	0
Erding	0	0
Erlangen	0	0
Garmisch-Partenkirchen	0	0

Hof	0	2
Ingolstadt	0	0
Kaisheim	9	16
Kempten	2	0
Kronach	0	0
Landsberg a. Lech	10	2
Landshut	0	3
Laufen-Lebenau	0	0
Memmingen	0	1
Mühldorf am Inn	0	0
München	2	4
Neuburg a. d. Donau	0	0
Neuburg-Herrenwörth	1	1
Niederschönenfeld	0	0
Nürnberg	3	2
Passau	0	0
Regensburg	0	0
Schweinfurt	0	0
Straubing	0	0
Traunstein	0	0
Weiden i. d. OPf.	0	0
Würzburg	8	7
GESAMT	48	70

17. Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sich im Rahmen der Vermittlung des EMIX-Maskengeschäfts im Frühjahr 2020 durch Andrea Tandler, vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Sitze der Agentur Pfennigturm (Sitz München) und der Firma Little Penguin (Sitz in Grünwald), im Kontakt mit Ministerien Hinweise auf einen Gewerbesteuerbetrug ergeben haben und ob einem Anfangsverdacht des Gewerbesteuerbetrugs durch Andrea Tandler im Rahmen polizeilicher oder staatsanwaltlicher Ermittlungen nachgegangen wurde?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I ist der angesprochene Sachverhalt dort Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Die Ermittlungen dauern an. Nähere Angaben können aufgrund des in § 30 Abgabenordnung geschützten Steuergeheimnisses nicht gemacht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

18. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung angesichts der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) für eine Impfung für alle Kinder und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren und der Aufforderung an die Schulen, impfwilligen Schülerinnen bzw. Schülern nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2021/2022 durch den Einsatz mobiler Impfteams ein Impfangebot zu unterbreiten, wie viele Schulen in Schwaben bislang von mobilen Impfteams aufgesucht wurden (bitte nach Stadt/Landkreis und Schulart aufschlüsseln), wie viele darüber hinaus bereits einen festen Termin für den Besuch eines mobilen Impfteams vereinbart haben (bitte nach Stadt/Landkreis und Schulart aufschlüsseln) und wie viele Jugendliche in Schwaben (in absoluten und relativen Zahlen) bislang Impfschutz (teilweise und vollständig) erlangt haben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat zu den aufgeworfenen Fragen Folgendes mitgeteilt: Im Hinblick auf die Kampagne von Impfaktionen in Zusammenarbeit mit Schulen über Reihenimpfungen in den Schulen oder im Impfzentrum ab Unterrichtsbeginn führt das StMGP Erhebungen bei den Impfzentren durch. Um den Gesamterfolg der Kampagne zu evaluieren, werden hier unter anderem die Zahlen der durchgeführten und geplanten Impfaktionen, für die jeweiligen Impfzentren, Regierungsbezirke und bayernweit erhoben. Dagegen werden die einzelnen Schulen, die das Impfangebot wahrgenommen haben, und deren Schulart, nicht erhoben; angesichts einer Reihe durchgeführter Abfragen zu händisch zu erfassenden Daten erfolgt seitens des StMGP eine Orientierung am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Art der Durchführung und die Terminierung wird zwischen Schulen und Impfzentren vor Ort abgestimmt.

Insoweit wurde aus Schwaben wie folgt berichtet – häufig sind angesichts des Fortschritts der Kampagne keine weiteren Aktionen mehr geplant (Aktueller Stand vom 02.12.2021):

Aichach-Friedberg: 2 Impfaktionen am Impfzentrum
Augsburg Stadt: Impfaktionen an 9 Schulen, 4 weitere geplant
Augsburg Land: Eine Tour zu Schulen mit angemeldetem Bedarf
Dillingen: Impfaktionen in 9 Schulen
Donau-Ries: 8 Impfaktionen an den Berufsschulen und im Impfzentrum
Günzburg: 6 Impfaktionen in Schulen
Lindau: 4 Impfaktionen im Impfzentrum
Memmingen: wöchentlich Impfaktionen im Impfzentrum (Schüler- bzw. Kinderimpfnachmittag)
Neu-Ulm: 30 Aktionen an Schulen (Impfbuseinsatz), noch 22 Einsätze geplant
Oberallgäu: 3 Impfaktionen
Unterallgäu: mittwochs Kindersprechstunde

Laut Daten des Bayerischen Landesamts für Statistik gab es zum 31.12.2020 105 342 Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren in Schwaben. In Schwaben wurden bisher laut den Daten des RKI (Stand 06.12.2021) 51 699 Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren und damit bezogen

auf die Einwohner in diesem Alter rd. 49,1 Prozent mindestens einmal und 42 301, d. h. rd. 40,2 Prozent, vollständig geimpft. (Anmerkung: Die Regionale Zuordnung von Impfungen erfolgt nach der PLZ der impfenden Stelle und nicht nach dem Wohnort der Geimpften.)

Eine Abfrage an den Schulen bzw. Schulaufsichtsbehörden zu durchgeführten bzw. geplanten Impfaktionen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgte aufgrund des damit für die Schulen und Schulaufsichtsbehörden verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands nicht.

19. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Durchsetzung der Schulpflicht umsetzen kann, ohne selbst genaue Kenntnis der Anzahl aller Schülerinnen bzw. Schülern zu haben, die zum Teil seit Schuljahresbeginn aufgrund Testverweigerung nicht zum Unterricht erscheinen, wie sie ab sofort sicherstellen kann, evtl. durch entsprechende Unterstützung der Schulleitungen, dass Kinder keine gefälschten Testergebnisse und Atteste mehr in den Schulen vorlegen und wie die Staatsregierung ihrer Verantwortung nachkommt, für diese Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, dass sie entsprechend dem Lehrplan lernen und in ihrer sozialen Entwicklung gefördert werden, sodass der in der Verfassung verankerte Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen (Artikel 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen–BayEUG) verwirklicht wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht, gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowie für die Überwachung der Schulpflicht verantwortlich (vgl. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Die Schülerinnen und Schüler sind nach Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG verpflichtet, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben gemäß Art. 76 Satz 2 BayEUG dafür zu sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. Nach Art. 90 Satz 3 BayEUG gelten die Bestimmungen über die Schulpflicht auch für Ersatzschulen und für Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann. Insbesondere finden demnach Art. 56 Abs. 4 Satz 3 und Art. 76 Satz 2 BayEUG Anwendung. Auch Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sind daher zur Überwachung der Schulpflicht und zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht verpflichtet. Da die Testobliegenheit als Voraussetzung des Schulbesuchs rechtmäßig und insbesondere verhältnismäßig ist, kann die Verweigerung, an Testungen teilzunehmen, die Verletzung der Schul(besuchs)pfllicht weder rechtfertigen noch einen Entschuldigungsgrund darstellen. Verstöße gegen die Schulpflicht können gemäß Art. 119 BayEUG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Schulpflicht umfassend überwacht und auf deren Einhaltung hingewirkt wird. Von einer Abfrage bei sämtlichen Schulen wurde zur Vermeidung des sonst entstehenden, erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die ohnehin stark belasteten Schulen abgesehen.

Die Staatsregierung kann nicht verhindern, dass in Schulen oder bei anderen Behörden gefälschte Testergebnisse und Atteste vorgelegt werden. Allerdings haben Schulleitungen die Möglichkeit, offenkundige Fälschungen als zum Nachweis des behaupteten Umstands ungeeignet zurückzuweisen. Sofern Zweifel an der Richtigkeit des behaupteten Umstands oder der Echtheit der vorgelegten Urkunde bestehen, kann diese von den Schulleitungen z. B. an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde oder dem Ärztlichen Kreisverband zur Prüfung weitergeleitet werden,

vgl. z. B. § 20 Abs. 2 Bayerische Schulordnung und Abschnitt III Ziffer 6.1 Rahmenhygieneplan für Schulen, Stand 11.11.2021. Wie aufgezeigt, sind die Schulen über die Möglichkeiten der Zurückweisung sowie der Prüfung und die dafür zuständigen Stellen informiert. Der in der Verfassung verankerte Erziehungs- und Bildungsauftrag wird durch den Schulbesuch und die Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen erfüllt.

20. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler in Schwaben derzeit nicht am Unterricht teilnehmen, weil sie bzw. ihre Eltern die verpflichtenden Tests nicht durchführen wollen, wie viele Bußgelder in diesem Zusammenhang bislang von bayerischen Landratsämtern gegen Eltern verhängt wurden und wie viele Fälle von ungültigen ärztlichen Attesten über eine Genesung, eine Befreiung von der Masken- oder Testpflicht der Staatsregierung bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bezüglich der Frage, wie viele Schülerinnen und Schüler aktuell aufgrund von Testverweigerung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, wird Folgendes mitgeteilt: Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) regelmäßig erhobenen unterrichtsorganisatorischen Daten weisen den Anteil der Schülerinnen und Schüler aus, die aus coronabedingten Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Dabei werden drei Kategorien von Abwesenheitsgründen erfasst:

- a) Abwesenheit aufgrund eines positiven COVID-19-Tests;
- b) Abwesenheit aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts;
- c) Abwesenheit aufgrund
 - ärztlichen Attests (mit Corona-Bezug) oder
 - Beurlaubung im Einzelfall gemäß § 20 Bayerische Schulordnung (BaySchO) oder
 - mangelnder Testbereitschaft.

Die Quote der Kategorie c) liegt gemäß Stand 06.12.2021 laut Meldung der Schulen für den Regierungsbezirk Schwaben bei 0,17 Prozent der Schülerinnen und Schüler. Die angesprochene Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Testbereitschaft ist eine Teilmenge der Kategorie c). Der Anteil der aufgrund mangelnder Testbereitschaft abwesender Schülerinnen und Schüler liegt somit unter den genannten 0,17 Prozent. Generell ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Kategorie c) im Vergleich zum letzten Schuljahr deutlich gesunken; Mitte Juli 2021 lag er in Schwaben bei 1,19 Prozent.

Der Staatsregierung liegt keine systematische Erfassung und Auswertung dahingehend vor, wie viele Bußgeldbescheide (in einer bestimmten Höhe) wegen Schulpflichtverletzung von den Kreisverwaltungsbehörden erlassen wurden. Eine systematische Erfassung der Anzahl ungültiger ärztlicher Atteste über eine Genesung, eine Befreiung von der Masken- oder Testpflicht erfolgt ebenfalls nicht. Auf eine Abfrage bei den einzelnen Schulen, Schulaufsichts- und Kreisverwaltungsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands für diese – gerade im Hinblick auf die erhebliche Beanspruchung in dieser Pandemie – verzichtet.

21. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob es stimmt, dass seit Ende November 2021 ungeimpfte, nicht genesene Personen vom Besuch der KZ-Denkstätten Dachau und Flossenbürg ausgeschlossen sind, darunter ungeimpfte, nicht genesene Schulkinder, für welche im Fachlehrplan der 9. Jahrgangsstufe des Gymnasiums eine verpflichtende Exkursion zu einer KZ-Gedenkstätte festgehalten ist, und ob die Staatsregierung darin eine Einschränkung der Erinnerungskultur an die Schrecken der NS-Herrschaft sieht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die KZ-Gedenkstätten in Bayern orientieren sich strikt an den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 und stimmen sich hierbei mit den jeweils regional zuständigen Gesundheitsämtern ab. Grundsätzlich gilt, dass sich die Schulen bei Exkursionen an die einschlägigen Regelungen der Exkursionsziele halten müssen. Bereits seit Oktober 2020 wurden deshalb pandemiebedingt meist digitale Zusatzangebote der Gedenkstättenpädagogik geschaffen, die von den Schulen gut angenommen wurden. Dank dieser Online- bzw. Präsenz-Module konnten die pandemiebedingten Schließungen der KZ-Gedenkstätten sinnvoll überbrückt werden. Sobald es allerdings die pandemische Lage erlaubt hat, wurden wieder pädagogische Führungen an den historischen Orten durchgeführt. Nach dem Inkrafttreten der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 23.11.2021 wurden die genannten pandemiebedingten Zusatzangebote reaktiviert, um so dem Auftrag der erinnerungskulturellen Bildung gerecht zu werden. Bayerische Schulen können so – abgesehen vom Besuch der Gedenkstätten, der derzeit nach § 4 Abs. 1 der 15. BayIfSMV Hygienebestimmungen unterliegt – ein 90-minütiges „Gedenkstättenpädagogisches Online-Modul“ oder das 90- bzw. 180-minütige „Gedenkstättenpädagogische Modul in den Schulen“ buchen, bei dem eine an eine Gedenkstätte abgeordnete Lehrkraft Unterricht an der Schule hält, die eine Gedenkstätte besuchen wollte.

22. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie das Berufsorientierungsprojekt IBOS an den Nürnberger Mittelschulen Hummelsteiner Weg und Scharrerstraße bewertet, welche finanzielle Förderung hier vonseiten der Staatsregierung besteht und wie eine entsprechende Projektfinanzierung nach Auslaufen der aktuellen Förderperiode weitergeführt ?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine früh einsetzende und ausgeprägte Berufsorientierung ist das Alleinstellungsmerkmal der Mittelschule, weshalb das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) mit jährlich rund 8 Mio. Euro Berufsorientierungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit nach § 48 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) kofinanziert.

Nürnberger Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen profitieren dabei anteilig von einer Kofinanzierung im Umfang von insgesamt rund 234.000 Euro. Ob mit diesem Betrag Berufsorientierungsmodule aus dem generellen Angebot der Arbeitsagentur bestellt oder regionale Projekte entwickelt werden, bleibt der Entscheidung der Schulen und des Sachaufwandsträgers vor Ort überlassen.

Besonders gewinnbringend und erfolgreich sind häufig sogenannte Leuchtturmprojekte, bei denen sich neben der Arbeitsagentur und dem Staatsministerium noch Dritte beteiligen und die passgenau auf die Bedarfe vor Ort zugeschnitten sind. Bei dem Leuchtturmprojekt „Intensivierte berufliche Orientierung an Schulen“ (IBOS) in Nürnberg werden bei einer kleinen Zielgruppe durch hohen Ressourceneinsatz an zwei Schulen sehr erfreuliche Erfolgsquoten erzielt.

Mit Schreiben vom 01.02.2021 wandte sich das Referat für Schule und Sport der Stadt Nürnberg an das StMUK mit der Bitte, zur Überbrückung den Fehlbetrag aus den anteilmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln für Maßnahmen der Berufsorientierung nach § 48 SGB III und den tatsächlichen Kosten für IBOS zu decken, bis eine Möglichkeit gefunden wird, weitere Gelder bereitzustellen.

Das StMUK hat aufgrund dieser Anfrage der Stadt Nürnberg für den Zeitraum 1. September 2021 bis 31. Dezember 2021 eine Kofinanzierung in Höhe von bis zu 16.700 Euro bereitgestellt. Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. August 2022 wurde – unter Haushaltsvorbehalt – eine Kofinanzierung in Höhe von bis zu insgesamt 33.300 Euro in Aussicht gestellt, um den Fortbestand von IBOS im Schuljahr 2021/2022 zu ermöglichen.

Gleichzeitig wurde der Stadt Nürnberg kommuniziert, dass über die genannten Beträge und Zeiträume hinaus keine weiteren Mittel in Aussicht gestellt werden können, da dies mittelfristig zu Lasten anderer Schülerinnen und Schüler der Mittelschule – auch in der Stadt Nürnberg – gehen würde.

23. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe im Entwurf für den Bayerischen Staatshaushalt 2022 finanzielle Mittel (inkl. Verpflichtungsermächtigungen) für eine Weiterentwicklung des ehemaligen KZ-Außenlagers Kaufering VII als Gedenkort und Dokumentationszentrum eingestellt wurden, unter welcher Titelgruppe diese erfasst sind und welche konkreten Maßnahmen realisiert werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Projekt „Erarbeitung einer wissenschaftlichen Konzeption für die Errichtung eines Dokumentationsortes für den KZ-Außenlagerkomplex Kaufering“ der Europäischen Holocaust Gedenkstätte Stiftung e. V. wird derzeit mit einer Landeszuwendung i. H. von 71.800 Euro gefördert. Der Projektzeitraum erstreckt sich bis zum 31.05.2022.

24. Abgeordnete **Anna Schwamberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Freien Wähler planen, zum Schuljahr 2022/23 jahrgangsübergreifende Lernangebote an bayerischen Mittelschulen einzuführen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Klassenstufen für das jahrgangsübergreifende Lernen jeweils zusammengefasst werden sollen, wie viele Lehrerstunden pro jahrgangsübergreifender Klasse geplant sind und welches pädagogische Konzept dem Projekt „JAMI“ zugrunde liegt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Neben bereits bestehenden Initiativen, wie z. B. dem Modellversuch „Starke Schulen – starker Verbund“ (StarSv) der Stiftung Bildungspakt Bayern oder den im Schuljahr 2020/2021 eingeführten M5/M6-Kursen, soll mit einem Pilotprojekt „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ in allen sieben Regierungsbezirken ein weiterer Baustein zur Stärkung der Mittelschulen geschaffen werden. Der Start des Projektes wird für das Schuljahr 2022/2023 avisiert. Mit diesem Projekt wird das Ziel verfolgt, die Mittelschulen gerade auch im ländlichen Raum in ihrer gesamten Vielfalt zu erhalten und zukunftsfest aufzustellen.

Derzeit befindet sich die pädagogische Ausgestaltung des Modellversuchs in Vorbereitung und soll zeitnah mit den einzubeziehenden Institutionen und Bildungspartnern abgestimmt werden. In diesem Rahmen können dann Fragen zu den Klassenstufen, zum Ressourceneinsatz und zur pädagogischen Konzeption beantwortet werden.

25. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der finanzielle Beitrag ist, mit dem sich der Freistaat Bayern an einer Stelle für einen Systemadministrator an einer Schule beteiligt (bitte für ganz Bayern, aufgeschlüsselt in Landkreisen nach Prozent, in absoluten Beträgen und im Durchschnitt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Unterstützung der zuständigen Schulaufwandsträger bei der technischen Administration der schulischen IT-Infrastruktur erfolgt über die „Bayerische IT-Administrationsförderung (BayARn)“ vom 4. August 2021. Gefördert werden Personalausgaben für beim Schulaufwandsträger angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren bzw. Personalkostenanteile für entsprechende Verträge mit externen Dienstleistern auf Ebene der Schulaufwandsträger. Dabei werden in einem Zeitraum von vier Jahren (Förderzeitraum: 3. Juni 2020 bis 16. Mai 2024) Bundesmittel in Höhe von 77,8 Mio. Euro und – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – Landesfördermittel in Höhe von 4 x 19,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Das Gesamtförderbudget beläuft sich auf 156,2 Mio. Euro.

Die Angabe sowie Aufschlüsselung der im Rahmen der über die Richtlinien BayARn als Bundes- bzw. Landesbudgets bereitgestellten Fördermittel nach Landkreisen sind in der Anlage*) dargestellt. Der Förderbetrag wird für jeden Schulaufwandsträger basierend auf den jeweiligen Teilbudgets der drei DigitalPakt-Förderrichtlinien dBIR, SoLe und SoLD bzw. nach der Schülerzahl in einem statistischen Verfahren berechnet, in das auch schulartspezifische Bedarfe und Ausstattungsgrade eingehen. Zudem wird der Raum mit besonderem Handlungsbedarf über einen Zuschlag in besonderer Weise berücksichtigt. Die Einzelschulen tragen damit abhängig von ihrer Schülerzahl und schulartspezifischen Parametern zum Gesamtbudget des Schulaufwandsträgers bei.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

26. Abgeordnete **Susanne Kurz**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund des Ministerratsbeschlusses vom 17.07.2018, in welchem der Hochschule für Fernsehen und Film (HFF) München ein neuer „Studienschwerpunkt im Bereich „Digitale Bildgestaltung“, der für Medienunternehmen am Standort immer wichtiger wird“ versprochen wurde und mit „Investitionen in Höhe von rund 4,6 Mio. Euro sowie mit „sieben neuen Stellen ab 2019 „Kompetenzen im Bereich VFX /Visual Effects vermittelt und Spezialisten für diese Bereiche ausgebildet werden“ sollen, sowie des in der Drs. 18/12225 am 19.02.2021 gegebenen Bekenntnisses, dass die Staatsregierung „den Studienschwerpunkt VFX auch künftig als unverzichtbaren Bestandteil des Studienangebots an der HFF“ sieht und „für den Haushalt 2022“ plant, „auf Basis des von der Hochschule zu erstellenden, überarbeiteten Finanzkonzepts entsprechende Mittel einzustellen“, frage ich die sie, wie viele der sieben zugesagten Stellen nun insgesamt im Haushalt 2022 mit Mitteln hinterlegt sind, ob die Staatsregierung den Ministerratsbeschluss von 2018 mit dem Haushalt 2022 vollumfänglich erfüllt sieht und mit welchen Folgen sie im Falle einer unzureichenden Ausstattung rechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Wie aus dem Haushaltsentwurf 2022 ersichtlich ist, sieht der Stellenplan folgende Stellen für den Bereich des Studienschwerpunkts VFX vor:

- 2,0 x W 3
- 1,0 x E 13

Die Stellen sind zum 01.10.2022 besetzbar.

Die Ausstattung mit zwei W-3-Stellen im Bereich VFX ist in einem größeren Kontext zu sehen. Hiermit soll der HFF ermöglicht werden, auf die sehr dynamischen Entwicklungen im Umfeld von VFX zu reagieren.

Zudem wurde der HFF für den Studienschwerpunkt VFX mit Wirkung vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2026 befristet bei Kap. 15 05 Tit. 422 01 b) 1,0 Planstelle der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 9 zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Schließlich ist für die HFF bei Kap. 15 64 TG 73 für die Lehre ein Mittelaufwuchs von insgesamt 300.000 Euro vorgesehen.

Die Staatsregierung sieht den Studienschwerpunkt VFX auch künftig als unverzichtbaren Bestandteil des Studienangebots an der HFF an. Der HFF wurden bereits bisher Mittel in Höhe von über 400.000 Euro aus dem Ausbauprogramm für den Ausbau des Studienschwerpunkts VFX zugewiesen. Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Hochschule mit der nun erfolgten Ausstattung das Studienangebot VFX sicherstellen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in dem Beschluss des Ministerrats am 17.07.2018 genannten Ressourcen für den Ausbau der HFF im Bereich VFX auf der Grundlage eines detaillierten Studienkonzepts zu konkretisieren waren.

27. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie ergreift um sicherzustellen, dass entsprechend der getroffenen Regelungen ausreichend PCR-Testkapazitäten für die Prüfungsteilnahme von Studierenden verfügbar sein werden, welche Regelungen bei der Prüfungsteilnahme und hinsichtlich der Kosten für Tests für Studierende angewandt werden, die mit einem von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) nicht zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, bevor die aktuellen Regelungen in Kraft traten, und die sich derzeit nicht erneut impfen können (insbesondere für den Prüfungszeitraum zum Ende dieses Wintersemesters und Zugang zu Labor- oder Arbeitsräume oder den Zugang zu Bibliotheken) und wie die Staatsregierung öffentliche Hochschulen und Universitäten bei der Überprüfung der entsprechenden Corona-Zertifikate unterstützt (finanziell, personell oder sonst wie), um einen möglichst für alle Menschen an unseren Hochschulen sicheren Forschungs- und Lehrbetrieb sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird auf die erste Frage bezüglich PCR-Testkapazitäten wie folgt geantwortet:

Die Staatsregierung ergreift alle ihr zu Verfügung stehenden Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Kapazität für PCR-Testungen. In diesem Zusammenhang ist allgemein jedoch der logistische Aufwand der PCR-Diagnostik zu berücksichtigen. Seit KW 45/2021 hat zudem die Anzahl der wöchentlich durchgeführten PCR-Tests auf SARS-CoV-2 stark zugenommen; in einigen Regionen befinden sich Labore an den Grenzen ihrer Auslastung. Laut dem Berufsverband Akkreditierter Labore in der Medizin e. V. (ALM) sind die Labore derzeit bereits an der absoluten Belastungsobergrenze angelangt. Nach den aktuellsten Zahlen wurden in Bayern in KW 46 rund 338 000 PCR-Tests durchgeführt. Dies entspricht einer Auslastung der Labore von etwa 99 Prozent. Es mangelt dabei nicht an Material oder Gerätschaften der PCR-Auswertung, sondern am schwer bezukommenden qualifizierten Personal, sowohl in Bayern als auch in benachbarten deutschen Ländern. Daher ist aktuell insgesamt eine Priorisierung des Einsatzes von PCR-Tests gemäß der Nationalen Teststrategie geboten. Dementsprechend sieht die derzeitige Teststrategie vor, dass PCR-Testungen vor allem überall dort zum Einsatz kommen sollen, wo eine spezifische und erhöhte Gefahr für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht.

Auf die weiteren Fragen wird wie folgt geantwortet:

Soweit im Einzelfall die Kandidaten bei Prüfungen keinen PCR-Testnachweis erlangen können, kann mit Blick auf den Stellenwert von Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Bedeutung der Prüfungen ersatzweise eine Zulassung auf der Basis eines täglichen negativen Antigen-Schnelltests erfolgen. Die Kosten für diese Tests werden seit dem 13.11.2021 wieder vom Bund im Rahmen der sog. Bürgertests übernommen (verwiesen wird hierzu auf § 4a Coronavirus-Testverordnung – TestV). Für die Prüfer gilt die genannte Vollzugsausnahme nicht.

Soweit einzelne Personen sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können sie auch unter Geltung der 2G-Regel nach § 5 Abs. 2 Satz 1 4 Abs. 3 Nr. 1 der 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) zum allgemeinen Lehr- und Hochschulbetrieb (insbesondere auch zur Bibliotheksnutzung) zugelassen werden, wenn sie demgemäß die medizinische Kontraindikation und einen aktuell gültigen negativen PCR-Test beziehungsweise Nukleinsäuretest nachweisen. In diesen Fällen werden die Testkosten im Rahmen der Bayerischen Teststrategie übernommen. Diese Regelung gilt auch für Studierende, die mit einem von der EMA nicht zugelassenen Impfstoff geimpft wurden und deshalb noch nicht im Sinne der einschlägigen Bestimmungen als geimpft gelten. Für die Prüfungsteilnahme selbst wird ergänzend auf die oben genannte Vollzugsausnahme bei Nichtverfügbarkeit von PCR-Tests hingewiesen.

Die Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise wird von den einzelnen Hochschulen in eigener Verantwortung und unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ausgestaltet. Grundlagen sind die jeweils geltende Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Rahmenkonzept für Hochschulen. Zur Kontrolle kann sowohl Personal der Hochschule als auch externes Personal zum Einsatz kommen. Teilweise wird die Aufgabe durch bereits im Einsatz befindliches Sicherheitspersonal oder (gerade bei kleineren Veranstaltungen) durch Lehrpersonal wahrgenommen. Eine zentrale Steuerung und gesonderte Finanzierung der infektionsschutzrechtlichen Zugangsregeln durch das Staatsministerium erfolgt auch vor dem Hintergrund der großen Heterogenität der Hochschulen und des Lehrbetriebs nicht. Vielmehr nehmen die Hochschulen ihre Aufgaben eigenverantwortlich mit den Mitteln der Grundausrüstung wahr, mit der der Freistaat Bayern zuverlässig die Leistungsfähigkeit der Hochschulen sicherstellt.

Das Staatsministerium steht in engem und regelmäßigem Austausch mit den Hochschulen und ihren Verbänden zu allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Pandemiebewältigung stellen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

28. Abgeordneter **Arif Tasdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch pro Jahr von 2017 bis 2020 jeweils in Bayern und im Bundesgebiet der Prüfungsturnus bei Großbetrieben, Mittelbetrieben, Kleinbetrieben und Kleinstbetrieben war, wie jeweils in Bayern und im Bundesgebiet die steuerlichen Mehrergebnisse in den Betriebsgrößenklassen insgesamt und pro Betrieb waren und wie sich seit 2017 bis heute die Zahl der Betriebsprüfer in Bayern und im Bundesgebiet entwickelt hat bzw. wie soll sich die Zahl der Betriebsprüfer und der Prüfungsturnus in den jeweiligen Betriebsgrößenklassen nach den Planungen der Staatsregierung in Bayern künftig entwickeln?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der rechnerischen Größe Prüfungsturnus für die Fallauswahl in der Betriebsprüfung nur eine geringe Bedeutung zukommt. Diese erfolgt heute IT-gestützt vor allem anhand des steuerlichen Risikos bestimmter Branchen oder Sachverhalte und nicht danach, wie lange die letzte Prüfung zurückliegt. Großbetriebe werden in der Regel lückenlos für jeden Veranlagungszeitraum geprüft (Anschlussprüfung). Insbesondere bei Kleinstbetrieben ist eine umfassende Sachverhaltsermittlung, wie sie nur von der Betriebsprüfung vorgenommen werden kann, in einem Großteil der Fälle weder erforderlich noch zielführend. Dem Prüfungsturnus kommt insoweit nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft zu.

Dies vorausgeschickt folgende statistischen Daten: Der Prüfungsturnus für Großbetriebe betrug in Bayern 2017 4,92 Jahre, 2018 5,1 Jahre, 2019 5,48 Jahre und 2020 5,87 Jahre. Im bundesweiten Durchschnitt lag der Prüfungsturnus bei Großbetrieben 2017 bei 4,58 Jahren, 2018 bei 4,64 Jahren, 2019 bei 5,05 Jahren und 2020 bei 5,74 Jahren. Für Mittelbetriebe betrug der Prüfungsturnus in Bayern 2017 22,24 Jahre, 2018 22,96 Jahre, 2019 23,34 Jahre und 2020 25,11 Jahre. Im bundesweiten Durchschnitt lag der Prüfungsturnus bei Mittelbetrieben 2017 bei 15,81 Jahren, 2018 bei 15,77 Jahren, 2019 bei 17,1 Jahren und 2020 bei 20,2 Jahren. Der Prüfungsturnus für Kleinbetriebe betrug in Bayern 2017 37,99 Jahre, 2018 41,02 Jahre, 2019 43,68 Jahre und 2020 45,81 Jahre. Im bundesweiten Durchschnitt lag der Prüfungsturnus bei Kleinbetrieben 2017 bei 30,53 Jahren, 2018 bei 31 Jahren, 2019 bei 34,72 Jahren und 2020 bei 42,66 Jahren. Der Prüfungsturnus für Kleinstbetriebe betrug in Bayern 2017 133,21 Jahre, 2018 134,22 Jahre, 2019 163,29 Jahre und 2020 177,75 Jahre. Im bundesweiten Durchschnitt lag der Prüfungsturnus bei Kleinstbetrieben 2017 bei 95,7 Jahren, 2018 bei 93,92 Jahren, 2019 bei 105,09 Jahren und 2020 bei 126,58 Jahren.

Die steuerlichen Mehrergebnisse der Betriebsprüfung in Bayern betragen bei den Großbetrieben insgesamt 2017 2.880 Mio. Euro, 2018 2.259 Mio. Euro, 2019 2.600 Mio. Euro und 2020 2.198 Mio. Euro sowie durchschnittlich je geprüften Betrieb 2017 403.866 Euro, 2018 328.700 Euro, 2019 386.538 Euro und 2020 350.238 Euro.

Bundesweit wurde bei den Großbetrieben 2017 ein Mehrergebnis von 13.830 Mio. Euro, 2018 10.144 Mio. Euro, 2019 11.596 Mio. Euro und

2020 7.920 Mio. Euro erzielt. Je geprüften Betrieb entspricht dies einem Durchschnittswert von 2017 340.068 Euro, 2018 252.446 Euro, 2019 298.292 Euro und 2020 231.836 Euro.

Die steuerlichen Mehrergebnisse der Betriebsprüfung in Bayern betragen bei den Mittelbetrieben insgesamt 2017 221 Mio. Euro, 2018 215 Mio. Euro, 2019 228 Mio. Euro und 2020 178 Mio. Euro sowie durchschnittlich je geprüften Betrieb 2017 32.937 Euro, 2018 32.971 Euro, 2019 35.149 Euro und 2020 29.616 Euro. Bundesweit wurde bei den Mittelbetrieben 2017 ein Mehrergebnis von 1.349 Mio. Euro, 2018 1.332 Mio. Euro, 2019 1.203 Mio. Euro und 2020 1.065 Mio. Euro erzielt. Je geprüften Betrieb entspricht dies einem Durchschnittswert von 2017 26.913 Euro, 2018 26.501 Euro, 2019 25.093 Euro und 2020 26.246 Euro.

Bei den Kleinbetrieben betragen die steuerlichen Mehrergebnisse der Betriebsprüfung in Bayern insgesamt 2017 113 Mio. Euro, 2018 121 Mio. Euro, 2019 100 Mio. Euro und 2020 95 Mio. Euro sowie durchschnittlich je geprüften Betrieb 2017 20.907 Euro, 2018 24.183 Euro, 2019 21.937 Euro und 2020 21.811 Euro. Bundesweit wurde bei den Kleinbetrieben 2017 ein Mehrergebnis von 713 Mio. Euro, 2018 746 Mio. Euro, 2019 740 Mio. Euro und 2020 617 Mio. Euro erzielt. Je geprüften Betrieb entspricht dies einem Durchschnittswert von 2017 18.278 Euro, 2018 19.406 Euro, 2019 20.489 Euro und 2020 21.012 Euro.

Bei den Kleinstbetrieben betragen die steuerlichen Mehrergebnisse der Betriebsprüfung in Bayern insgesamt 2017 137 Mio. Euro, 2018 161 Mio. Euro, 2019 144 Mio. Euro und 2020 206 Mio. Euro sowie durchschnittlich je geprüften Betrieb 2017 19.146 Euro, 2018 22.637 Euro, 2019 20.438 Euro und 2020 31.820 Euro. Bundesweit wurde bei den Kleinstbetrieben 2017 ein Mehrergebnis von 866 Mio. Euro, 2018 1.015 Mio. Euro, 2019 1.137 Mio. Euro und 2020 1.055 Mio. Euro erzielt. Je geprüften Betrieb entspricht dies einem Durchschnittswert von 2017 14.673 Euro, 2018 16.887 Euro, 2019 19.465 Euro und 2020 21.742 Euro.

Zum 01.01.2017 waren in Bayern 2045,5 und bundesweit 13.650,03 Prüfer, zum 01.01.2018 waren in Bayern 1986,8 und bundesweit 13.524,59 Prüfer, zum 01.01.2019 waren in Bayern 2020,86 und bundesweit 13.340,77 sowie zum 01.01.2020 waren in Bayern 1958,43 und bundesweit 12.663,75 Prüfer in der Betriebsprüfung im Einsatz. Auch zukünftig wird die Staatsregierung auf eine angemessene Ausstattung der Außenprüfungsdienste achten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

29. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, mit wie vielen Anträgen auf Unternehmerlohn für Marktkaufleute und Schausteller sie von November 2021 bis März 2022 insgesamt rechnet, wie sichergestellt wird, dass der Unternehmerlohn in Höhe von 1.500 Euro monatlich angesichts der Verlängerung und Verbesserung der Überbrückungshilfe in voller Höhe bei den Betroffenen ankommt und inwiefern eine Finanzierung des Unternehmerlohnes aus der Härtefallhilfe möglich ist, wo deren Ziel doch darin besteht, Unternehmen und Selbstständige zu unterstützen, die in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der geplante Unternehmerlohn kommt den betroffenen Unternehmen neben der Überbrückungshilfe des Bundes zugute, da ein Unternehmerlohn nicht auf die Überbrückungshilfe anzurechnen ist. Die Überbrückungshilfe sieht vor, dass Leistungen aus anderen coronabedingten Förderprogrammen der Länder auf die Leistungen der Überbrückungshilfe nur angerechnet werden, soweit der Zweck der Leistung identisch ist. Förderzweck eines Unternehmerlohns ist grundsätzlich nicht die Deckung betrieblicher Kosten wie bei der Überbrückungshilfe, sondern die Deckung des Lebensunterhalts des Unternehmers oder Selbständigen.

Um eine zeitnahe Antragstellung und Abwicklung sicherzustellen, soll auf das elektronische Antrags- und Fachverfahren der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe zurückgegriffen werden. Dementsprechend wird die „Bayerische Sonderhilfe Weihnachtsmärkte“ zwar technisch als Programmteil der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe konzipiert, aber sie wird vollständig aus Landesmitteln finanziert, ohne Ko-Finanzierung des Bundes durch den Härtefallfonds, und ist insofern ein rein bayerisches Sonderhilfsprogramm.

Auf Basis der Antragszahlen im Rahmen der Dezemberhilfe des Jahres 2020 erscheint eine Antragszahl im Bereich von 2 000 bis 3 000 Anträgen möglich.

30. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sie über die Pressemeldungen der letzten Tagen hinausgehende Erkenntnisse hat, dass das Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes Penzing als Produktionsstandort für den Chiphersteller Intel nicht mehr infrage kommt, welche Maßnahmen sie betrieben hat, damit der Standort Penzing für die Firma Intel weiterhin infrage kommen könnte und wann die Entscheidung über die Standortwahl des Unternehmens final erwartet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hat den Standort Penzing in enger Abstimmung mit den beteiligten Kommunen und der Bundesregierung angeboten und intensiv als Standortoption für das Ansiedlungsprojekt von Intel beworben. Offizielle Absagen des Unternehmens an einzelne Standorte, die sich für das Ansiedlungsprojekt beworben hatten, sind nach Kenntnis der Staatsregierung bislang nicht erfolgt. Intel hat sein Auswahlverfahren aktuell noch nicht abgeschlossen. Wann das Unternehmen seine finale Standortentscheidung treffen und nach außen kommunizieren wird, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

31. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen konkreten Hinweisen der Bund den Freistaat über die konkrete Ausgestaltung der Schlussabrechnung informiert hat (bitte hierbei auch das konkrete Datum der Informationsbereitstellung nennen), wie sich die zusätzlichen Kosten unter dem Posten „Schlussabrechnung“ in Höhe von 63 Mio. Euro genau zusammensetzen und wie viele Schlussabrechnungen ein Mitarbeiter pro Tag erledigen soll (bitte unter Angabe aller voraussichtlichen Schlussabrechnungen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Bund schreibt eine Schlussabrechnung aller Förderfälle in den Corona-Überbrückungshilfen vor. Dies war allgemein bekannt, die genauen Anforderungen jedoch lange unklar. Konkrete Hinweise des Bundes erfolgten erst in den letzten Wochen, zuletzt per E-Mail vom 28. Oktober 2021 und Videokonferenz am 4. November 2021. Darin wurden Vorgaben zur Prüftiefe erläutert, z. B. Antragsberechtigung in der November-/ Dezemberhilfe, Prüfung der auf Prognose-Werten basierenden Anträge auf Basis der Ist-Werte unter Ausschluss von Mehrfachförderungen und Berücksichtigung der jeweiligen beihilferechtlichen Höchstgrenzen, intensivere Kontrollen der Antragsberechtigung oder der Problematik von Verbundunternehmen, Sonderproblematik Bau- und Hygienemaßnahmen. Erst damit war klar, in welchem Ausmaß Anträge in der Schlussabrechnung vertieft zu prüfen sind und dass dies die prozentualen Prüfquoten der Verwaltungsvereinbarung übersteigt.

Die zusätzlichen Kosten sind Personalkosten. Die Industrie und Handelskammer (IHK) veranschlagt unter diesen Bedingungen für die anstehenden Abrechnungen einen Personalbedarf von ca. 125 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bis ins Jahr 2024. Die Bearbeitung ist nur durch hochqualifiziertes Personal möglich. Da der IHK bei der Prüfung keine Landesbeschäftigten mehr zur Verfügung stehen, sind externe Dienstleister einzusetzen. Die IHK schätzt einen Bedarf von 70 externen VZÄ für ca. zwei Jahre. Bei dem Personaleinsatz unterschiedlicher Dienstleister differenziert die IHK nach der Komplexität der Aufgaben.

Eine Zahl von Schlussabrechnungen pro Mitarbeiter kann nicht angegeben werden, weil sich die Anträge zu stark unterscheiden. Die IHK bildet Bearbeitungsteams mit Eskalationsstufen je nach Prüftiefe.

Aktuell sind in Bayern mehr als 8 Mrd. Euro Überbrückungshilfe und außerordentliche Wirtschaftshilfe an Selbständige und Unternehmen ausgezahlt und rund 340 000 Anträge eingegangen. Aus der Schlussabrechnung werden zahlreiche Rückforderungen resultieren, die dem Bundeshaushalt zugutekommen. Die geschätzten Verwaltungskosten der IHK sind daher im Ergebnis angemessen.

32. Abgeordneter **Christian Klingen** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die ökonomischen Folgen bewertet, die eine Abschaffung der 10H-Regel und ein damit einhergehender massiver Ausbau der Windkraft in Bayern nach sich ziehen würden (Wertverlust von Grundstücken, Versorgungssicherheit, Netzbelastung, Energiepreise etc.), wie sie die ökologischen Folgen bewertet, die eine Abschaffung der 10H-Regel und ein damit einhergehender massiver Ausbau der Windkraft in Bayern nach sich ziehen würden (Vogelschlag, Insektenschlag, gefährdete Arten etc.) und wie sie die gesundheitlichen und sozialen Folgen bewertet, die eine Abschaffung der 10H-Regel und ein damit einhergehender massiver Ausbau der Windkraft in Bayern nach sich ziehen würden (vor dem Hintergrund eines kürzlich erfolgten Gerichtsurteils in Frankreich, welches einem Anwohnerehepaar hohe Schadensersatzansprüche vonseiten eines Windkraftbetreibers zugesprochen hat¹)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Beim Erreichen der Klimaschutzziele spielt der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle. Die sogenannte 10H-Regelung (Art. 82 Bayerische Bauordnung – BayBO) ist kein fixes Abstandsgebot, sondern legt fest, dass für Windenergieanlagen (WEA), die in einem geringeren Abstand als ihre zehnfache Höhe errichtet werden, eine kommunale Bauleitplanung erforderlich ist. Somit können bereits jetzt WEA an dafür geeigneten Standorten auch innerhalb des 10H-Abstands realisiert werden. Alle Bau- und Infrastrukturprojekte können grundsätzlich Einfluss auf die Bewertung von Grundstücken haben. Stets wird deren Marktwert jedoch nicht allein von einem Faktor abhängen. Eine Abschaffung der 10H-Regelung kann zu vereinzelt Netzausbaubedarf führen. U. a. aufgrund der zu PV komplementären Einspeisung aus WEA ist sie ohne nennenswerten Einfluss auf Versorgungssicherheitsaspekte. Zunehmende Windenergienutzung dürfte tendenziell aufgrund der geringen Grenzkosten zu niedrigeren Großhandelspreisen führen. Die von Windenergieanlagen ausgehenden möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren unter Heranziehung der Hinweise des Windenergie Erlasses umfassend geprüft. Eine Abschaffung der 10H-Regelung hat auf diese Prüfungen keinen Einfluss. Durch eine Abschaffung der 10H-Regelung ist zu erwarten, dass naturschutzfachlich weniger bedeutende Bereiche für den Windenergieausbau verfügbar werden. Die 10H-Regelung wurde nicht aufgrund des Gesundheitsschutzes erlassen. Die gesundheitlichen Erfordernisse sind in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm festgelegt. Nach bisherigen Erkenntnissen lassen sich zudem keine Zusammenhänge zwischen WEA-spezifischen Infraschallimmissionen und gesundheitlich nachteiligen Effekten beim Menschen ableiten. Im Übrigen unterliegen gesetzliche Regelungen einer Gesetzesfolgenabschätzung, in der die wesentlichen Auswirkungen des Gesetzes zu bewerten sind.

¹ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/windparkbetreiber-in-frankreichmuessen-schadenersatz-zahlen-17626344.html>

33. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP)
- Nachdem in Bayern mehrere Landkreise aufgrund einer Überschreitung der 1 000er-Inzidenz bereits in regionale Lockdowns gehen mussten und diese Schließungen zahlreiche Wirtschaftsbranchen in unterschiedlichem Maße getroffen haben, frage ich die Staatsregierung, inwiefern die derzeitigen Programme des Bundes für solche teilweise relativ kurz andauernden Beschränkungen ausreichend sind, um lückenlose Hilfe zu leisten, welche Bemühungen die Staatsregierung anstrengt, um die betroffenen Branchen zusätzlich zu Bundesförderungen zu unterstützen und inwiefern auch die aus früheren Programmen bekannten Herausforderungen in der ebenso betroffenen Kulturbranche bewältigt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hält die verfügbaren bzw. bereits angekündigten Bundesförderprogramme für eine geeignete Grundlage, um auch die in den Hotspot-Regionen wirtschaftlich Betroffenen zu unterstützen. Spezielle Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Hotspot-Regionen, die diesen Status teilweise nur wenige Tage haben und deren Anzahl sich derzeit stark verringert, erscheinen nicht geboten.

Die Überbrückungshilfe sieht neben einer bis zu 100 -prozentigen Erstattung der betrieblichen Fixkosten einen Eigenkapitalzuschuss von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten sowie Sonderregelungen für u. a. den Handel und die Veranstaltungs- und Kulturbranche vor. Für die benötigte Liquidität sorgen Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 Prozent der beantragten Förderung (max. 100.000 Euro pro Monat). Darüber hinaus hat der Bund bereits angekündigt, die Überbrückungshilfen bis mindestens Ende März 2022 in Gestalt der Überbrückungshilfe IV zu verlängern. Auch hier plant der Bund Ergänzungen u. a. bzgl. der Sonderregelung für die Veranstaltungs- und Kulturbranche sowie eine Fortführung des Eigenkapitalzuschusses zur Substanzstärkung von pandemiebedingt besonders schwer von Schließungen betroffenen Unternehmen; für bestimmte Branchen (Schausteller und Marktkaufleute) wird die Förderquote auf 50 Prozent erhöht.

Die Staatsregierung setzt sich aber auch weiterhin dafür ein, dass die Förderprogramme des Bundes weiter verbessert werden, um die im gesamten Freistaat von der Coronapandemie betroffenen Selbständigen und Unternehmen finanziell zu unterstützen. Eine spezielle Unterstützung für Corona-Hotspots erscheint derzeit allerdings nicht angezeigt.

Die Coronapandemie hat die Kunst- und Kulturschaffenden sowie den kulturellen Veranstaltungsbetrieb in ganz Bayern wie viele andere Branchen schwer getroffen. Um die Folgen der Coronapandemie abzufedern und den Kulturbetrieb zu stabilisieren, hat die Staatsregierung deshalb ein Bündel an Maßnahmen, die größtenteils in enger Abstimmung mit der Freien Szene und Verbänden entstanden sind, aufgelegt, um die lebendige Kulturlandschaft in Bayern zu erhalten.

In der Sitzung des Ministerrats am 23. November 2021 hat die Staatsregierung beschlossen, die bisherigen Unterstützungsmaßnahmen für Kunst- und Kulturschaffende fortzuführen. Folgende Programme werden bis zum 31. März 2022 verlän-

gert: Das Hilfsprogramm für solselbständige Künstlerinnen und Künstler und Angehörige kulturnaher Berufe, das Stipendienprogramm zur Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern in der Anfangsphase ihres professionellen Schaffens, das Spielstätten- und Veranstalterprogramm und das Hilfsprogramm für die Laienmusik. Auch die Unterstützung der staatlichen Kultureinrichtungen und der nicht-staatlichen Förderempfänger wird im Jahr 2022 fortgesetzt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

34. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen Unteren Naturschutzbehörden noch keine Biodiversitätsberater eingesetzt wurden, wann die Einsetzung von Biodiversitätsberatern an Unteren Naturschutzbehörden, an denen bisher noch kein Biodiversitätsberater eingesetzt wurden, erfolgt (bitte die betroffenen Unteren Naturschutzbehörden aufzählen) und falls an Unteren Naturschutzbehörden keine Biodiversitätsberater eingesetzt werden (bitte die betroffenen Unteren Naturschutzbehörden aufzählen), warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

An folgenden 29 Landratsämtern als unteren Naturschutzbehörden sind noch keine Biodiversitätsberater im Einsatz: Aichach-Friedberg, Amberg-Sulzbach, Ansbach, Augsburg, Dachau, Eichstätt, Erding, Freising, Freyung, Fürth, Haßberge, Kelheim, Kitzingen, Kulmbach, Landshut, Lindau, Main-Spessart, Miltenberg, München, Neuburg-Schrobenhausen, Nürnberger Land, Ostallgäu, Roth, Rottal-Inn, Schwandorf, Schweinfurt, Starnberg, Weißenburg-Gunzenhausen und Wunsiedel. Die Einstellung von Biodiversitätsberatern an kreisfreien Städten als unteren Naturschutzbehörden obliegt den kreisfreien Städten aufgrund ihrer Personalhoheit selbst.

Eine Zuweisung von Stellen für Biodiversitätsberater an die o. g. Landratsämter kann erfolgen, sobald der Landtag als Haushaltsgesetzgeber die entsprechenden Planstellen zur Verfügung stellt. Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2019/2020 wurden vom Landtag 50 Planstellen für Biodiversitätsberater an den höheren und an den unteren Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) strebt an, alle Landratsämter als staatliche untere Naturschutzbehörden in Bayern mit mindestens einer Stelle für Biodiversitätsberater auszustatten.

35. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass der Tierschutz in Bayern Verfassungsrang hat und seit 1998 als Staatsziel in der Bayerischen Verfassung festgeschrieben ist und die bayerischen Tierheime einen wichtigen Beitrag zum Tierschutz leisten, jedoch Corona auch Auswirkungen auf die Arbeit der Tierheime hat (z. B. Veranstaltungen zur Erwirtschaftung von Spenden konnten nicht durchgeführt werden, Ehrenamtliche durften nicht mehr in den Tierheimen unterstützend tätig werden und für die Haustiere, die während des Lockdowns angeschafft wurden, gab es später zu wenig Zeit, sodass viele von ihnen wieder in den Tierheimen landeten), frage ich die Staatsregierung, welche Beträge aus den Anträgen zur Förderung von Tierheimen, Wildtierauffangstationen, Tierpflegestellen und Gnadenhöfen in den letzten fünf Jahren (bitte aufgelistet nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben) ausbezahlt wurden, wie sich die Anzahl der aufgenommenen und untergebrachten Tiere (bitte aufgelistet nach Tierart angeben) in den letzten fünf Jahren (bitte aufgelistet nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben) entwickelt hat und wie hoch der Investitionsbedarf der bayerischen Tierheime, Wildtierauffangstationen, Tierpflegestellen und Gnadenhöfe von der Staatsregierung geschätzt wird (bitte aufgelistet nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die gewünschten Zahlen können im zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraum bzw. grundsätzlich nicht bzw. nicht in der gewünschten Aufbereitung zur Verfügung gestellt werden. Wir weisen erneut darauf hin, dass Tierheime und vergleichbare Einrichtungen ihre Geschäfte in eigener Zuständigkeit führen, dass sog. „Gnadenhöfe“ nach der Förderrichtlinie Tierheime grundsätzlich nicht förderfähig sind und dass die Förderrichtlinie Tierheime erst am 01.08.2019 in Kraft trat und somit Angaben zu den Auszahlungen in den letzten fünf Jahren nicht möglich sind.

Für entsprechende Informationen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – siehe auch Antworten der Staatsregierung zu den Schriftlichen Anfragen bzw. Anfragen zum Plenum: AfD vom 16.07.2021 (Drs. 18/16866), Bündnis 90/Die Grünen vom 04.12.2020 (Drs. 18/10645), SPD vom 19.10.2020 (Drs. 18/10867), AfD vom 26.06.2020 (Drs. 18/7900), SPD vom 29.11.2019 (Drs. 18/4210), AfD vom 08.11.2019 (Drs. 18/3831), AfD vom 13.09.2019 (Drs. 18/3346), SPD vom 06.09.2019 (Drs. 18/3248), SPD vom 12.07.2019 (Drs. 18/2089), SPD vom 05.07.2019 (Drs. 18/2152), SPD vom 05.07.2019 (Drs. 18/2151).

36. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Bezugnehmend auf die Drs. 18/13713, Frage Nr. 49, frage ich die Staatsregierung, ob das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vermehrte Konflikte zwischen Mountainbikern und Wanderern bzgl. der Geländenutzung im letzten Jahr registrierte, wie der vom Deutschen Alpenverein (DAV) entworfene Leitfaden mit Konzeptionierungsvorschlägen bzw. -empfehlungen für ein MTB-Streckennetz angenommen und bewertet wurde und wie viele Maßnahmen mittlerweile nach den „Richtlinien zur Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom)“ bewilligt wurden (bitte Auflistung nach Art der Maßnahme, Ort der Durchführung und Mittelzuwendung)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Daten zur Anzahl von Konfliktsituationen liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) nicht vor.

Coronabedingt haben sich die Stakeholderdialoge des Deutschen Alpenvereins (DAV) in den beiden Modellregionen zeitlich verzögert, so dass die Projektlaufzeit um ein Jahr bis in 2022 verlängert wurde. Aus diesem Grund konnte der Leitfaden mit Konzeptionierungsvorschlägen bzw. -empfehlungen für ein MTB-Streckennetz noch nicht vorgelegt werden.

Bislang wurden nach den „Richtlinien zur Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom)“ folgende Maßnahmen bewilligt:

- Naturtouristisches Gesamtkonzept Bad Neualbenreuth, Zuwendungsempfänger: Marktgemeinde Bad Neualbenreuth, Zuwendungshöhe: 156.400 Euro
- Qualitätssteigerung und Besucherlenkung für Mountainbiker und Wanderer auf dem Gebiet der Naturparke Fichtelgebirge und Steinwald, Zuwendungsempfänger: Landkreis Wunsiedel, Zuwendungshöhe 180.000 Euro
- Kanukonzept der Städte Fürth und Nürnberg, Zuwendungsempfänger: Kreisfreie Stadt Fürth, Zuwendungshöhe 30.000 Euro
- Erarbeitung eines Naturtourismuskonzeptes für die Stadt Iphofen, Zuwendungsempfänger: Stadt Iphofen, Zuwendungshöhe: 14.081,24 Euro
- Flowtrails Sonnhalde und Angersteg, Zuwendungsempfänger: Markt Oberstaufen, Zuwendungshöhe: 37.250,81 Euro
- Ausbau Wanderwegenetz zur Besucherlenkung, Zuwendungsempfänger: Gemeinde Burgberg, Zuwendungshöhe: 41.505,52 Euro
- Neuanlage Bike-Park Tannachwäldchen, Zuwendungsempfänger: Stadt Sonthofen, Zuwendungshöhe: 69.761,23 Euro

37. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil an Eigenmitteln durch den Freistaat Bayern bei der geplanten Klimamilliarde im Haushaltsentwurf 2022, wie sie im Einzelplan 12 ab Seite 69 ff aufgelistet sind, welche genauen Inhalte haben die mit 400 Millionen Euro Verfügungsmittel geplante IPCEI-Projekte, die an den Bund überwiesen werden sollen und weshalb sind für die Projekte Bioenergie Nachwachsende Rohstoffe, Verbesserung der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen durch Energieeffizienz-Netzwerke (BEEN-i), Förderung Pilotprojekte zur Dekarbonisierung, Förderprogramm BioKlima für die Errichtung von Biomasseheizwerken keine Haushaltsmittel eingestellt sind, obwohl sie in der Klimaschutzoffensive aus dem Jahr 2019 bzw. vom 15.11.2021 mit Beginn 2021 bzw. 2022 geplant war?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei den geplanten Mitteln der Klimamilliarde im Haushaltsentwurf 2022 handelt es sich ausschließlich um Landesmittel des Freistaates Bayern. Etwaige Bundes- bzw. EU-Mittel sind darin nicht enthalten.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie teilt zur Anfrage Folgendes mit:

Die Staatsregierung verfolgt verschiedene Ansätze, um Bayerns Industrie für die Zukunft gut aufzustellen. IPCEI-Vorhaben der EU ermöglichen beihilfekonform und zeitnah die Fortentwicklung der Industrie und haben deshalb Priorität.

So sind leistungsstarke und besonders umweltschonende Batterien essenziell für die Wertschöpfungskette im Automobilsektor. Die bayerischen IPCEI-Projekte im Bereich Wasserstoff decken inhaltlich die gesamte Wertschöpfungskette ab, von der Erforschung und Entwicklung neuartiger Elektrolysetechnologien, dem Aufbau von Elektrolysekapazitäten zur Erzeugung von grünem Wasserstoff, über die Skalierung innovativer Wasserstoffspeichertechnologien (LOHC) bis hin zur Entwicklung von Brennstoffzellensystemen im mobilen und stationären Anwendungsbereich. Ergänzend wird auf nachfolgende gemeinsame Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi) und Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMVI) verwiesen: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/05/20210528-bmwi-und-bmvi-bringen-wasserstoff-grossprojekte-auf-den-weg.html>.

Die Auszahlung der IPCEI-Mittel erfolgt auf Grundlage von mit dem Bund abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen direkt an die Antragssteller. Die Kostenteilung zwischen Bund und Ländern erfolgt im Verhältnis 70 Prozent Bund und 30 Prozent Land. Weitere Projekte werden ergänzend im Rahmen der Forschung und Entwicklung gefördert. Strategische Weichenstellungen, wie etwa mit den 50 Maßnahmen aus der Bioökonomie, kommen dazu.

Die im Haushaltsplan 2020, Einzelplan 12, ab Seite 69 aufgelisteten Maßnahmen umfassen nicht alle bayerischen Maßnahmen für den Klimaschutz, sondern nur das neue zusätzliche Klima- Maßnahmenpaket, für das im Jahr 2022 als Startschuss

1 Mrd. Euro bereitgestellt werden. Wie im Maßnahmenpaket – Klimaschutzoffensive (Stand 15.11.2021) vermerkt, handelt es sich bei der Förderung von Bioenergie – Nachwachsenden Rohstoffen (Nr. 1.6), bei den Energieeffizienznetzwerken (BEEN-i; Nr. 1.10) und dem Förderprogramm BioKlima für die Errichtung von Biomasseheizwerken um bereits laufende Maßnahmen. Für diese Maßnahmen sind Mittel im Haushaltsentwurf 2022, Einzelplan 07, eingeplant (Seiten 126 bis 131). Im Maßnahmenpaket zur Klimaschutzoffensive wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel erfolgt bzw. laufenden und künftigen Haushaltsberatungen vorbehalten bleibt. Die Unterstützung der Industrie bei der notwendigen Dekarbonisierung ist grundsätzlich eine Aufgabe des Bundes, die durch bayerische Maßnahmen ergänzt werden soll. Bayern hat sich für entsprechende Förderungen eingesetzt, die zum Teil bereits in Angriff genommen wurden (siehe z. B. BMU-Initiative Dekarbonisierung in der Industrie – BMU = Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz https://www.bmu.de/programm?tx_bmubfundingdb_programsProzent5Bprogram-Prozent5D=31&cHash=c7e30_41176d143a8a8900b1163fdc4f8). Der neue Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht weitere Maßnahmen vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

38. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ausnahmegenehmigungen für Anbindehaltung von Rindern nach Nr. 1.7.5, Anhang II, Teil II VO (EU) 2018/848 in den letzten drei Jahren in Bayern jährlich beantragt und genehmigt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Jahren angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Auf der Grundlage von Nr. 1.7.5, Anhang II, Teil II Verordnung (VO) (EU) 2018/848 wurden in den vergangenen drei Jahren keine Ausnahmegenehmigungen beantragt oder erteilt, da die betreffende Verordnung erst zum 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

Die nach Artikel 39 der derzeit gültigen VO (EG) 889/2008 erteilten Ausnahmegenehmigungen für die Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben geht aus der folgenden Tabelle hervor. Da vor Beantragung der Ausnahmegenehmigung eine Vorprüfung durch die jeweilige Öko-Kontrollstelle des Betriebs erfolgt, stimmt die Anzahl der beantragten und erteilten Ausnahmegenehmigungen überein.

Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 39 VO (EG) 889/2008 nach Landkreisen (nur Landkreise mit Ausnahmegenehmigungen):

Landkreis	2018	2019	2020
Altötting	0	1	0
Bad Tölz-Wolfratshausen	3	3	0
Bayreuth	1	0	0
Berchtesgadener Land	2	0	0
Cham	0	1	0
Dillingen a.d. Donau	1	0	0
Freyung-Grafenau	2	0	0
Garmisch-Partenkirchen	2	1	0
Günzburg	0	0	1
Hof	0	1	0
Kaufbeuren, Stadt	0	0	1
Kempten, Stadt	0	0	1
Landshut	0	0	1
Lindau	3	2	1

Miesbach	4	4	1
Mühldorf am Inn	1	0	0
Oberallgäu	2	5	6
Ostallgäu	4	0	1
Passau	1	0	0
Regen	1	2	0
Rhön-Grabfeld	1	0	0
Rosenheim	2	2	5
Traunstein	4	0	1
Unterallgäu	1	0	0
Weilheim-Schongau	1	1	1
Bayern	36	23	20

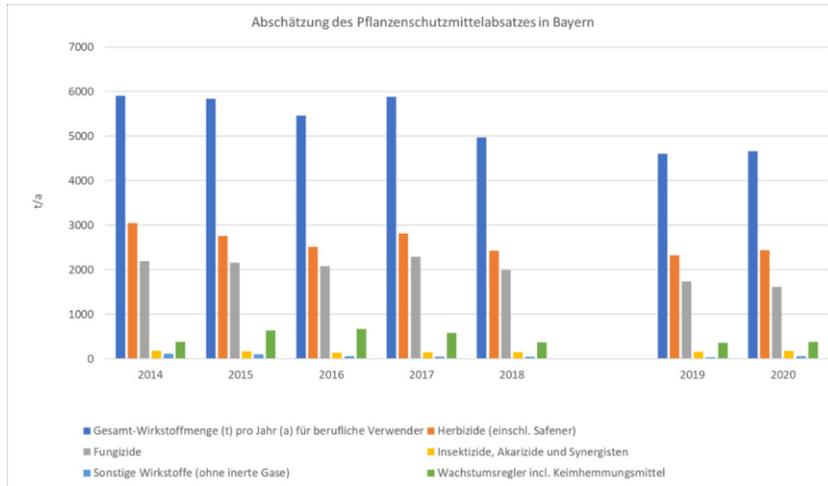
39. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie das in der Stellungnahme der Staatsregierung zum Volksbegehren zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) vorgegebene Ziel „Halbierung bei Pflanzenschutz-Chemie: Der Freistaat halbiert seinen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln bis 2028“ erreicht werden soll, von welchen in Bayern eingesetzten Mengen an chemischen Pflanzenschutzmitteln die Staatsregierung in den Jahren 2019, 2020 und 2021 ausgeht (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt) und wie das staatliche Monitoring der jährlichen Einsatzmenge an chemischen Pflanzenschutzmitteln in Bayern erfolgt, um das Halbierungsziel bis zum Jahr 2028 zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Zielerreichung auf freiwilliger Basis erfordert ein umfangreiches Maßnahmenpaket mit den Bausteinen Schule, Beratung, Förderung (insbesondere der Ausweitung des Ökologischen Landbaus) und Forschung.

Um eine Aussage über die tatsächliche Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln treffen zu können, bedarf es zunächst der Feststellung der tatsächlichen Ausbringung in Bayern. Hierzu liegen auf Landesebene keine Daten vor. Aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes ist von der Industrie lediglich die abgegebene Menge an Pflanzenschutzmitteln dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) jährlich für ganz Deutschland zu melden. Es sollen daher u. a. die Daten des BVL zum Absatz an Pflanzenschutzmitteln in Deutschland herangezogen werden und auf Bayern umgerechnet werden. Als Ausgangsbasis für den Pflanzenschutzmitteleinsatz in Bayern soll das 5-jährige Mittel der Jahre 2014 bis 2018 verwendet werden, um Absatzschwankungen zu nivellieren. Dennoch ist diese Vorgehensweise mit erheblichen statistischen Unsicherheiten verbunden. Aktuell bedarf es daher noch der Klärung, inwieweit diese Daten tatsächlich für die Berechnung einer Ausgangsbasis verwendet werden können.

Eine erste Abschätzung zur Entwicklung der abgesetzten Pflanzenschutzmittelmengen in Bayern (und damit indirekt zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln) kann aus der nachfolgenden Graphik entnommen werden:



40. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezugnehmend auf meine Anfrage zum Plenum vom 22.11.2021 (Drs. 18/19266) frage ich die Staatsregierung, inwiefern Erde mit Spuren über der Bestimmungsgrenze ausgebracht wurde, in welcher Form diese Flächen in die behördliche Überwachung eingehen und wie bewertet die Staatsregierung den Sachverhalt, dass das Ausbringen außerhalb des Zeitraums im Rahmen der Regelungen der Notfallzulassung für 2021 stattgefunden hat bzw. stattfinden wird?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vor dem Hintergrund der Neonicotinoid-Problematik wurden ergänzend zur Notfallzulassung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in der Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 19.01.2021 die notwendigen Risikomanagementmaßnahmen zum Schutz von Insekten geregelt. Die Allgemeinverfügungen waren zwischen Bund und Ländern eng abgestimmt.

Die Einhaltung dieser Vorgaben wird entsprechend überwacht. Die Kontrollen umfassen die Zuckerrüben im Aussaatjahr 2021 und die Kontrolle der Folgekulturen im Jahr 2022. Ergänzend wird in den Jahren 2021 und 2022 ein Bienenmonitoring des Instituts für Bienenkunde und Imkerei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) durchgeführt. Darüber hinaus konnten die Imker in den Aussaatgebieten ihren Honig kostenlos auf Rückstände des Wirkstoffs Thiamethoxam untersuchen lassen.

Die Untersuchung der hier zur Rede stehenden Bodenproben waren nicht Bestandteil des Risikomanagements. Gleichwohl wurde dem Staatsministerium im Rahmen einer Selbstauskunft der Südzucker AG folgendes mitgeteilt:

„Es wurde im Jahr 2021 im Rahmen einer Notfallzulassung – in den im Vorjahr von massivem Läuse- bzw. Virusbefall betroffenen Regionen – teilweise neonicotinoidgebeiztes Saatgut im Zuckerrübenanbau eingesetzt. Die neonicotinoiden Wirkstoffe bauen sich im Zeitverlauf ab. Wir haben die Erde, die mit den Zuckerrüben in unsere Fabriken gelangt ist, beprobt. In diesen Proben finden wir überwiegend keine Rückstände des Wirkstoffs. Im Verlauf unseres Monitorings treten nur sehr vereinzelt Proben auf, in denen der Wirkstoff oder sein Abbauprodukt in Spuren leicht über der Bestimmungsgrenze nachweisbar ist. Sowohl für die Neonicotinoide wie auch für die Abbauprodukte besteht kein Grenzwert, den es einzuhalten gilt. Wir nehmen unsere Verantwortung wahr und führen unser Monitoring konsequent weiter.“

41. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie die Einführung eines satellitengestützten Flächenüberwachungssystems im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützen wird, wie die Landwirtschaftsverwaltung in Bayern die durch das Copernikus-Satellitensystem gewonnenen Ergebnisse, z. B. hinsichtlich des Wirkungsmonitorings der Düngerverordnung, zum Biodiversitätsmonitoring, zur Umwelt- bzw. Klima-Berichterstattung etc., in der Praxis nutzen wird und ob die betroffenen Landwirte ebenfalls Einsicht in die gewonnenen Daten haben?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Zentrale Kompetenzzentrum Flächenmonitoring (ZKF) wurde als eine Einheit zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern und dem Bund bei der Errichtung eines Flächenmonitoringsystems gegründet. Das ZKF unterstützt und berät die Bundesländer bei der Einführung des EU-rechtlich zwingend einzuführenden Flächenmonitoringsystems (FMS) im Bereich der Flächenförderabwicklung. Dabei sind die Kernaufgaben u. a. im Bereich des Wissens- und Informationsaufbaus zur Umsetzung des FMS sowie die Zuarbeit bei der erforderlichen Ausschreibung für Dienstleister der notwendigen Satellitendatenauswertung. Es unterstützt den Bund bei den EU-rechtlichen vorgeschriebenen Berichterstattungen in den genannten Bereichen, u. a. durch die Zusammenstellung der in den Bundesländern unabhängig vom FMS bereits jetzt vorhandenen Daten. Eine direkte Überwachung bayerischer Landwirte durch das ZKF findet nicht statt.

Die Einführung des FMS in der Flächenförderung bietet für die Landwirte erhebliche Vorteile. Im Rahmen des neuen Systems werden sie auch nach der Antragstellung laufend über die aktuellen Ergebnisse informiert. Im Unterschied zur bisherigen Verfahrensweise können sie auf Basis der Informationen ihre Anträge anpassen und auch zurückziehen. Somit werden gegenüber der bisherigen Vorgehensweise Sanktionen vermieden. Durch die regelmäßigen Informationen werden sie zudem bei der Einhaltung von Förderauflagen aktiv unterstützt.

42. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche administrativen Hürden es derzeit bei der Errichtung von Agri-PV-Anlagen gibt und was sie unternimmt, um diese Hürden abzubauen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach aktueller Rechtslage bedürfen Agri-Photovoltaik(PV)-Anlagen, soweit sie nicht – in sehr engen Grenzen – als kleine Anlagen einem landwirtschaftlichen Betrieb zu- und untergeordnet sind und dann als sog. mitgezogene Nutzungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert sind, einer Genehmigung im Rahmen eines Bauleitplanungsverfahrens der Gemeinde.

Umfangreiche Hinweise für die Gemeinden zur Durchführung von Bauleitplanungsverfahren enthalten die im Jahr 2021 aktualisierten Planungshilfen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB). Zudem überarbeitet das StMB aktuell das Rundschreiben zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Das Rundschreiben wird auch Hinweise zu Agri-PV-Anlagen enthalten.

Darüber hinaus findet eine unabhängige Information und Beratung für Kommunen zum Thema Agri-PV durch LandSchafttEnergie am Technologie- und Förderzentrum und bei C.A.R.M.E.N. e. V., dem Centralen Agrar-Rohstoff-, Marketing und Energie Netzwerk im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing statt.

Im Zuge des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 wurde für Agri-PV-Anlagen in Form einer Innovationsausschreibung für „Besondere Solaranlagen“ (Agri-PV, Floating-PV, Parkplatz-PV) ein spezieller Gebotstermin im Jahr 2022 geregelt. Das einmalige Ausschreibungsvolumen von 50 Megawatt (MW) wurde auf Forderung des Staatsministeriums für Wirtschaft Landesentwicklung und Energie (StMWi) hin bereits auf 150 MW angehoben. Zudem wurde die Erweiterung der Flächenkulisse für Agri-PV-Anlagen bei der Innovationsausschreibung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden, gefordert und umgesetzt. Das StMWi hat sich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi) hier zudem für weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen eingesetzt.

In der im April 2021 veröffentlichten DIN-SPEC 91434 wurde die Agri-PV erstmals definiert. Gemäß der DIN-SPEC 91434 ist eine landwirtschaftliche Nutzung bei der Installation einer Agri-PV-Anlage verpflichtend. Sogar ein Mindestertrag des landwirtschaftlich genutzten Anteils in Höhe von mindestens zwei Dritteln des bisher auf dieser Fläche erzielten Ertrages ist Voraussetzung für eine mit Agri-PV genutzten Fläche.

Die Herausforderung und auch ein Hindernis bei der Umsetzung von derartigen Anlagen ist nun, dass Agri-PV-Anlagen in der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung bisher nicht definiert sind. Bisher verliert die Fläche, auf der eine Agri-PV-Anlage installiert werden soll, grundsätzlich den Status einer Beihilfefähigkeit in Bezug auf Zahlungen über die Direktzahlungen- Durchführungsverordnung. Nachdem

die Hauptnutzung der Fläche zu landwirtschaftlichen Zwecken erhalten bleibt, waren und sind wir schon allein aus grundsätzlichen Erwägungen heraus der Auffassung, dass auch der Anspruch auf die Direktzahlungen bei Errichtung einer Agri-PV-Anlage erhalten bleiben soll.

Mit diesem Anliegen hat sich das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) bereits im Sommer dieses Jahres an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gewandt (Schreiben vom 26.06.2021 von Staatsministerin Kaniber an Bundesministerin a. D. Klöckner) und erreicht, dass im jetzigen Entwurf der „Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen“ vorgesehen ist, dass die Flächenförderung zu 85 Prozent erhalten bleibt. Die restlichen 15 Prozent stehen in der Regel durch bauliche Anlagen, also der PV-Anlage an sich, ohnehin nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Diese Regelung wäre daher ein wesentlicher Fortschritt beim Abbau von Hürden bei der Errichtung von Agri-PV Anlagen. Die Verordnung befindet sich derzeit im Bundesratsverfahren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

43. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Anzahl der Privatinsolvenzen bereits im ersten Halbjahr 2021 die Gesamtzahl des Jahres 2020 weit überschritten hat, frage ich die Staatsregierung, ob sie es auch angesichts dieser Entwicklung für sinnvoll erachtet, Daten beispielsweise zur Anzahl an Beratungsgesprächen, Wartezeiten für ein Beratungsgespräch, Entwicklung des Beratungspersonals sowie zu den Branchen, in denen die Schulden anfallen, zu erheben, um auf dieser Grundlage den Bedarf für Schuldnerberatungsstellen genauer einschätzen zu können und welche Daten noch hilfreich wären, um wichtige Themenfelder für die Verbraucherberatung zu identifizieren?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Sicherstellung der Schuldnerberatung und deren Finanzierung ist (alleinige) Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis, die die Schuldnerberatung in eigener Trägerschaft betreiben oder freie Träger damit beauftragen können. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen daher eigenständig und eigenverantwortlich entscheiden, welche Daten sie erheben, um den Bedarf an Schuldnerberatungsstellen einschätzen zu können.

Die Insolvenzberatungsstellen sind seit der Delegation der Sicherstellung der Insolvenzberatung auf die Landkreise und kreisfreien Städte am 1. Januar 2019 nach Art. 112 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) verpflichtet, sich an der Überschuldungsstatistik des Bundes nach dem Überschuldungsstatistikgesetz zu beteiligen. Diese Daten bieten zusammen mit den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik eine ausreichende Grundlage zur Sicherstellung der Insolvenzberatung.

44. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden, ob die Umsetzung der 3G-Regel am Arbeitsplatz, welche seit dem 24. November 2021 gilt, in den bayrischen Unternehmen eingehalten wird, falls ja, wie viele Betriebe seit dem 24. November 2021 kontrolliert wurden und wie das Ergebnis dieser Kontrollen aussieht?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Kontrolle der 3G-Regel am Arbeitsplatz obliegt vorrangig den Arbeitgebern. Das Infektionsschutzgesetz wird in Bayern grundsätzlich von den Kreisverwaltungsbehörden vollzogen. Selbstverständlich thematisieren jedoch auch andere Behörden bei Betriebsbesichtigungen die Umsetzung der 3G-Regel am Arbeitsplatz bzw. stellen offenkundige Missstände fest. Dies gilt insbesondere für die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen. Zur Anzahl der kontrollierten Betriebe und dem Ergebnis dieser Kontrollen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, da die Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regeln am Arbeitsplatz nicht separat erfasst wird. Eine Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden ist mit Blick auf die zur Verfügung stehende Zeit nicht möglich.

45. Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie plant, eine mögliche 2G-Regel am Arbeitsplatz einzuführen oder zu unterstützen, wie sie eine möglicherweise durch den Arbeitgeber oder die Politik angeordnete 2G-Regel für Beschäftigte im Hinblick auf einen Konflikt mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit sieht und unter welchen Umständen Arbeitnehmer, die ungeimpft sind oder als nicht vollständig geimpft gelten, durch den Arbeitgeber entlassen werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Einführung einer infektionsschutzrechtlich verpflichtenden 2G-Regel am Arbeitsplatz ist derzeit nicht geplant.

Bezüglich einer durch einen Arbeitgeber angeordneten 2G-Regel gilt, dass seitens der Staatsregierung grundsätzlich kein Einfluss auf Entscheidungen von Betrieben und Unternehmen genommen werden kann und darf. Eine Überprüfung derartiger Weisungen im Einzelfall obliegt den Arbeitsgerichten. Im Hinblick auf die Grundrechtsthematik kann allerdings grundsätzlich angemerkt werden, dass eine entsprechende 2G-Regel ausschließlich das private Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Beschäftigten betreffen würde mit der Folge, dass es jedenfalls an einer unmittelbaren Grundrechtswirkung fehlt. Welche Handlungsmöglichkeiten dem Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ungeimpft sind oder als nicht vollständig geimpft gelten, letztlich zustehen, ist eine Frage des Einzelfalls, die angesichts fehlender gerichtlicher Entscheidungspraxis nicht verbindlich geklärt werden kann. Auch mit Blick auf die Bandbreite möglicher Fallkonstellationen sowie der diesen jeweils zugrundeliegenden Lebenssachverhalten und betrieblichen Besonderheiten können nur allgemeine Hinweise anhand geltender arbeitsrechtlicher Grundsätze aufgezeigt werden.

Eine arbeitgeberseitige Kündigung des Arbeitsverhältnisses stellt stets nur das letzte der verfügbaren Mittel dar. Im Hinblick auf nicht vollständig geimpfte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist zudem zu berücksichtigen, dass bereits ein gewisser Impfschutz besteht und perspektivisch voraussichtlich ein vollständiger Impfschutz erreicht werden dürfte.

46. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Anzahl der Anträge auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit Impfungen vom 1. Januar 2010 bis 6. Dezember 2021 in Bayern ist (bitte die Anzahl jährlich nach jeweiliger Impfung auflisten), wie hoch die Anzahl der Anträge auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem IfSG in Verbindung mit COVID-19-Impfungen vom 1. Januar 2021 bis 6. Dezember 2021 in Bayern ist (bitte die Anzahl monatlich nach der jeweiligen COVID-19-Impfung, Art des Impfschadens bzw. der Impfkomplication sowie Alter und Geschlecht der Antragssteller auflisten) und ob für Impfschäden durch sogenannte „Off-Label-Impfungen“ mit COVID-19-Impfstoffen auch Beschädigtenversorgung nach dem IfSG gewährt wird (wenn nein, bitte genau auf Gründe eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter Beteiligung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege:

1. Anträge auf Versorgung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) von 2010 bis 2021

Die Anzahl der Anträge auf Gewährung einer Versorgung nach § 60 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgrund möglicher Impfschäden beträgt vom 1. Januar 2010 bis 6. Dezember 2021 in Bayern:

Jahr	Anzahl der gestellten Anträge
2010	33
2011	27
2012	37
2013	38
2014	38
2015	32
2016	46
2017	31
2018	27
2019	35
2020	38
2021	255

Eine Differenzierung bzw. Auswertung nach Impfstoffen bzw. Art der Impfung erfolgt nicht, da dies für die Entschädigung unerheblich ist.

2. Anträge auf Versorgung in Verbindung mit einer COVID-19-Impfung

Bislang sind in Bayern 19 974 777 COVID-19-Impfungen erfolgt (Stand 07.12.2021). Es wurden in Bayern bisher 190 Anträge auf Versorgung nach § 60 IfSG in Verbindung mit einer COVID-19-Impfungen gestellt. Die Anzahl der Antragsstellungen kann dabei lediglich zu bestimmten Stichtagen, nicht aber monatlich, wiedergegeben werden:

Stichtag	Anzahl der gestellten Anträge (insgesamt)
Anfang Juli	36
Anfang September	84
Anfang Oktober	115
Anfang November	146
Anfang Dezember	190

Zu Art des Impfschadens bzw. der Impfkomplication können keine Angaben gemacht werden, da erst drei Anträge anerkannt wurden. Eine statistische Erhebung erfolgt zudem nicht. Die Anzahl der Anträge teilt sich wie folgt in die verschiedenen Altersgruppen auf:

Altersgruppe	Anzahl der gestellten Anträge
Ü80	9
Ü70	6
Ü60	32
Ü50	55
Ü40	32
Ü30	30
Ü20	14
Ü10	4

Die Differenz zwischen der Anzahl aller gestellten Anträgen und der Anzahl in der Tabelle ergibt sich aufgrund der zum Teil fehlenden Angaben in Anträgen.

Von den Anträgen stammen 102 von weiblichen und 88 von männlichen Antragsstellenden.

3. Versorgungsanspruch im Rahmen eines Off-Label-Use

Ein Versorgungsanspruch bei Impfschäden nach § 60 IfSG besteht nicht, wenn COVID-19-Impfstoffe im Rahmen eines Off-Label-Use verimpft werden. Der Anspruch auf Schutzimpfung gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) erstreckt sich „auf die Verabreichung des Impfstoffs im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung oder im Rahmen nichtkommerzieller klinischer Studien“. Im Umkehrschluss gewährt die CoronaImpfV keinen Anspruch auf eine Off-Label-Use-Impfung. Eine solche Off-Label-Use-Schutzimpfung ist damit zwar nicht unzulässig, erfolgt aber nicht „aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“. Dies wäre dem Wortlaut nach Voraussetzung für einen Versorgungsanspruch nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a IfSG.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

47. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Im Hinblick auf den Artikel in den Fürther Nachrichten vom 06.12.2021 „Impfquoten unter Verschluss“ (S. 10) frage ich die Staatsregierung nach dem aktuellen Stand der Impfquoten in den 96 Kreisen und kreisfreien Städten und ggf. nach den Gründen einer Nichtpreisgabe dieser Zahlen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Unter dem folgenden Link können aktuelle regionale Daten des COVID-19-Impfquotenmonitorings des Robert Koch-Instituts (RKI) eingesehen werden: [https://github.com/robert-koch-institut/COVID-19-Impfungen in Deutschland](https://github.com/robert-koch-institut/COVID-19-Impfungen-in-Deutschland). Bevölkerungszahlen der Landkreise und kreisfreien Städte werden vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlicht. Regionale Impfquoten können auf Basis dieser Daten entsprechend niederschwellig ermittelt werden. Diese Hinweise werden auch bei Presseanfragen entsprechend kommuniziert.

Bayern veröffentlicht keine Impfquoten auf Landkreisebene. Grund hierfür ist u. a., dass die mit den vorhandenen Daten ermittelbaren Impfquoten einzelner Städte oder Landkreise nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden können, insbesondere da der Wohnort des Impflings nicht immer dem Ort der Erfassung der Impfung entspricht. Die Impfungen werden den kreisfreien Städten und Landkreisen regelmäßig nur nach Impfort bzw. der Postleitzahl der impfenden Stelle zugeordnet. Ein sehr großer Anteil an Datensätzen wird zudem durch die impfenden Praxen übermittelt. Diese Meldungen werden in Form aggregierter Daten über das Meldeportal der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für Vertragsärzte und das Meldeportal des Privatärztlichen Bundesverbands (PBV) / der Privatärztlichen Verrechnungsstelle (PVS) geleitet und enthalten als regionale Zuordnung lediglich die Postleitzahl des Arztes bzw. der Ärztin. Einzeldatensätze auf Personenebene werden dem RKI auf diesem Weg nicht übermittelt. Impfwillige können sich grundsätzlich unabhängig von ihrem konkreten Wohnort sowohl in einem Impfzentrum als auch bei niedergelassenen Ärzten impfen lassen. Zu Verzerrungen bei regionalen Impfquoten kommt es insbesondere auch in den Fällen, in denen eine kreisfreie Stadt und ein Landkreis ein gemeinsames Impfzentrum betreiben. Daher spiegeln die mit den vorliegenden Daten ermittelbaren regionalen Impfquoten nicht den Impffortschritt bei den Einwohnern wider und eignen sich nach Erachten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht für eine Veröffentlichung. Auch das RKI veröffentlicht zwar die absoluten Impfdaten auf Landkreisebene, berechnet jedoch ebenfalls keine Impfquoten.

48. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum sie entgegen der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) die Corona-Impfung zur Voraussetzung für die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren gemacht hat, wie hoch der Anteil der Erstimpfungen gegen das Coronavirus bei Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren in Bayern ist und welche Folgen nach der Kenntnis der Staatsregierung der Ausschluss von sozialer Teilhabe für den Kinder- und Jugendschutz, die psychische Gesundheit und die soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Auch Kinder können sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren. Insbesondere seit dem Auftreten neuer Virusvarianten sind die Infektionen bei Kindern als Beitrag zum allgemeinen Infektionsgeschehen nicht vernachlässigbar. Eine COVID-19-Schutzimpfung für Kinder ab zwölf Jahren kann somit zu deren und zum Schutz der Allgemeinheit beitragen. Die in diesem Zusammenhang derzeit geltenden Regelungen in Bayern befinden sich im Einklang mit den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Diese spricht bereits in der 9. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung vom August 2021 eine allgemeine COVID-19-Impfempfehlung für alle 12- bis 17-Jährige aus.

Laut den Daten des Robert Koch-Institutes erhielten in Bayern mit Datenstand des 06.12.2021 bisher mindestens rund 54,7 Prozent der Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren eine COVID-19-Schutzimpfung.

Im Übrigen werden Kinder und Jugendliche durch die 2G-Regelung nicht vom sozialen Leben ausgeschlossen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahren und drei Monaten, die an der Schule regelmäßigen Testungen unterliegen, können für sportliche, musikalische oder schauspielerische Eigenaktivitäten übergangsweise bis 31.12.2021 zu 2G (plus)-Einrichtungen zugelassen werden, um sich in dieser Zeit impfen lassen zu können. Für Kinder unter 12 Jahren und drei Monaten findet das 2G-Erfordernis keine Anwendung.

Der Staatsregierung ist bewusst, dass pandemiebedingte Einschränkungen der sozialen Teilhabe auch das psychische Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen beeinflussen. Es ist ein prioritäres Ziel der Staatsregierung, durch die Bereitstellung von Informationen und des Einsatzes von Maßnahmen, wie zum Beispiel durch Öffentlichkeitskampagnen (<https://www.muckl-mag.de/>), auf die herausfordernde Situation gerade für Kinder und Familien aufmerksam zu machen. Zum Zwecke des Schutzes und Erhalts der psychischen Gesundheit – auch abseits der Corona-Pandemie – ist die Prävention für psychische Erkrankungen zu stärken. Zudem wird von Seiten der Staatsregierung sichergestellt, dass laufend überprüft wird, ob und welche Regelungen weiterhin erforderlich sind. Sie werden Schritt für Schritt so angepasst, wie es nach der jeweils aktuellen pandemischen Lage erforderlich ist. Aus diesem Grund sind die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen auch stets zeitlich befristet. Dass die Staatsregierung ihrer dahingehenden Pflicht nachkommt, ist ihr auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt worden. Dieser führt in seiner Entscheidung vom 17.12.2020, Az. Vf. 110-VII-20, unter Rn. 21 aus, dass „keine Anhaltspunkte dafür erkennbar [sind], dass die Staatsre-

gierung ihrer Pflicht, die getroffenen Maßnahmen fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen [...], nicht nachkäme.“ Zudem hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 22.07.2021, Az. 25 NE 21.1814, erneut festgestellt, dass „[d]ie vom Ordnungsgeber getroffene Gefährdungsprognose [...] auch gegenwärtig nicht zu beanstanden“ sei.

49. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, unter welche der drei Kategorien „Impfschutz vollständig“, „Impfschutz unbekannt“ und „keinen Impfschutz“ sie jede der Fallgruppen „Einfachimpfung, wenn zwei COVID-Impfungen nötig wären, um vollen Impfschutz zu erhalten“, „zwei Impfungen, bei denen nach der zweiten Impfung noch keine 14 Tage vergangen sind“, „zwei Impfungen mit verschiedenen Impfstoffen“, „Impfungen, bei denen die letzte Impfung mehr als sechs Monate zurückliegt“, „Impfungen, die mit dem russischen Impfstoff Sputnik V erfolgten“ und „Genesenen-Status, der nach sechs Monaten abgelaufen ist“ subsumierte, als sie nach Anfrage dem Redakteur der Zeitung die DIE WELT Tim Röhn die am 05.12.2021 veröffentlichte Zahl 14 652 für die Kategorie „keinen Impfschutz“ auswies, wie viele einzelne Fälle zu diesem Abfrage-Zeitpunkt der Zeitung DIE WELT jede der Fallgruppen „Einfachimpfung, wenn zwei COVID-Impfungen nötig wären“, „zwei Impfungen, bei denen nach der zweiten Impfung noch keine 14 Tage vergangen sind“, „zwei Impfungen mit verschiedenen Impfstoffen“, „Impfungen, bei denen die letzte Impfung mehr als sechs Monate zurückliegt“ „Impfung mit dem russischen Impfstoff Sputnik V“ und „Genesenen-Status, der nach sechs Monaten abgelaufen ist“ umfasste und auf welcher genauen Rechtsgrundlage wurde z. B. für diese Auskunft die Kategorie „Impfschutz unbekannt“ unter die Kategorie „kein Impfschutz“ subsumiert?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die in Teilfrage 1 (bis Zeile 9) der vorliegenden Anfrage genannten Fallgruppen wurden in der Auswertung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wie folgt zu den Kategorien „Impfschutz vollständig“, „Impfschutz unbekannt“ und „keinen Impfschutz“ zugeordnet:

- „Einfachimpfung, wenn zwei COVID-Impfungen nötig wären, um vollen Impfschutz zu erhalten“ definiert als unvollständiger Impfschutz, werden ausgeschlossen, d. h. keiner dieser Gruppen zugerechnet
- „zwei Impfungen, bei denen nach der zweiten Impfung noch keine 14 Tage vergangen sind“ definiert als unvollständiger Impfschutz, werden ausgeschlossen, d. h. keiner der beiden Gruppen zugerechnet
- „zwei Impfungen mit verschiedenen Impfstoffen“ wenn die Impfstoffe in Deutschland zugelassen sind, gilt analoges Vorgehen wie bei Personen, die mit demselben Impfstoff geimpft wurden
- „Impfungen, bei denen die letzte Impfung mehr als sechs Monate zurückliegt“ zählen als geimpft
- „Impfungen, die mit dem russischen Impfstoff Sputnik V erfolgten“ zählen nicht als geimpft, da der Impfstoff in Deutschland nicht zugelassen ist
- „Genesenen-Status, der nach sechs Monaten abgelaufen ist“ werden aus den Berechnungen ausgeschlossen

Die überdies gewünschten detaillierten Auswertungen sind in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Für die Berechnung der 7-Tage-Inzidenz der Geimpften und der Ungeimpften und die Einordnung von Fällen ohne Angabe zum Impfstatus gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Die berichteten Zahlenwerte haben keine rechtsverbindliche Aussagekraft und werden auch in keiner Rechtsvorschrift tatbestandlich vorausgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine epidemiologische Kennzahl. Die Entscheidung über die Berechnungsmethode erfolgte auf fachlicher Basis.

50. Abgeordneter
**Florian von
Brunn**
(SPD)
- Nachdem DIE WELT und andere Medien darüber berichten, dass das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die Inzidenzzahl für Ungeimpfte auf fragwürdige Art und Weise berechnet und ausgewiesen hat, frage ich die Staatsregierung erstens, wann genau Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Leiter der Staatskanzlei Florian Herrmann und Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek über die Vorgehensweise des LGL bezüglich Inzidenzberechnung und Corona-Statistik informiert wurden (bitte unter Angabe des genauen Datums und aller Details der Information), zweitens, welche Konsequenzen der Ministerpräsident, andere beteiligte Mitglieder der Staatsregierung sowie alle informierten und beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem explizit an Dr. Markus Söder gerichteten Twitter-Kommentar – respektive Tweet – des Senior Data Scientist und Träger des Gerhard-Fürst-Preises des Statistischen Bundesamts Daniel Haake vom 18.11.2021 (mit dem Text „In diesem Tweet von Markus Söder wird suggeriert, dass die Inzidenz eines Ungeimpften in Bayern aktuell rund 13,4 mal so hoch ist, wie die eines Geimpften. Das ist *nicht* korrekt. Denn den Ungeimpften werden die Personen zugerechnet, für die kein Impfstatus bekannt ist. [...]“) unter dem Tweet des Ministerpräsidenten vom selben Tag (mit dem Text von Dr. Markus Söder „Leider nehmen die Corona-Infektionen gerade bei Ungeimpften dramatisch zu. Es gibt einen direkten Zusammenhang von niedrigen Impfquoten und hohen Infektionsraten. Lassen Sie sich daher bitte impfen. Nur Impfen hilft.“ und mit einer angehängten Grafik, die wie oben erwähnt eine über 13-mal höhere 7-Tages-Inzidenz bei Ungeimpften suggeriert hat) gezogen haben (bitte mit Angabe des Datums und aller Details) und, drittens, wer genau diese Grafik für Dr. Markus Söder erstellt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die 7-Tage-Inzidenz nach Impfstatus, d. h. getrennt nach geimpften und ungeimpften Personen, wird seit August 2021 auf der Homepage des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) berichtet und einmal in der Woche aktualisiert (https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm). Dort wird seit Beginn der Einführung dieser Kennzahlen auch auf die Berechnungsgrundlagen und die Limitationen dieser Werte ausdrücklich hingewiesen. Die Zahlen und die Berechnungsmethode sind daher seit Beginn an für jedermann ersichtlich und transparent dargestellt.

Die Entscheidung, die Fälle mit unbekanntem Impfstatus der Inzidenz der Gruppe der Ungeimpften zuzurechnen, erfolgte auf rein fachlicher Basis. Mehrere andere Länder verwenden die gleiche Berechnungsmethode wie in Bayern. Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hat bis vor einigen Wochen für die Schätzung der Impfeffektivität ebenfalls die Fälle mit unbekanntem Impfstatus bei der Gruppe der Ungeimpften erfasst. Zwischenzeitlich hat das RKI die Fälle mit unbekanntem Impfstatus aus dieser Berechnung herausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorgehen bei Anwendung auf die 7-Tage-Inzidenz das später unter Berücksichtigung von Nachmeldungen feststellbare tatsächliche Verhältnis der Inzidenzen von

Geimpften zu Ungeimpften sowie die Inzidenz der Ungeimpften deutlich unterschätzt. Es wurde daher bisher vom LGL wie von mehreren anderen Ländern nicht übernommen.

Hintergrund der Berechnungsmethode ist, dass nach den bisherigen Erfahrungswerten die weit überwiegende Anzahl der Fälle zunächst mit unbekanntem Impfstatus tatsächlich auch ungeimpft waren. So lag die Information über den Impfstatus in den Monaten September/Oktober 2021 bei den tagesaktuellen Erstmeldungen bei ca. 60 Prozent der Meldefälle. Im Verlauf von vier Wochen vervollständigten sich diese Meldungen dann auf ca. 80 – 90 Prozent der Meldefälle. Auf dieser Basis bestätigte sich die Annahme, dass die Personen mit zunächst unbekanntem Impfstatus ganz überwiegend den Ungeimpften zuzurechnen waren. Die entsprechenden Zahlen des LGL haben allgemein Verwendung gefunden.

Das LGL prüft derzeit, wie angesichts der aktuellen Meldeverzögerungen der Gesundheitsbehörden, die durch die sehr hohen Infektionszahlen begründet sind, zukünftig Daten über den Impfstatus berichtet werden können. Dazu steht das LGL auch mit den zuständigen Behörden der anderen Länder sowie dem RKI in engem fachlichen Austausch.

Die angesprochene Abbildung wurde vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erstellt. Sie gibt die 7-Tage-Inzidenz der Geimpften und Ungeimpften gemäß der Berechnungsmethode und den Daten des LGL korrekt wieder.

51. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob Patienten, die bereits zweimal (also vollständig) gegen Corona immunisiert wurden, deren Impfung aber mehr als sechs Monate zurückliegt, von den Krankenhäusern und sonstigen medizinischen Einrichtungen als „Ungeimpfte“ an die zuständigen Behörden gemeldet werden und wie hoch der Anteil dieser Patienten (absolut und relativ) an den stationär und intensiv behandelten Patienten ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ein Zeitpunkt, ab dem eine gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vollständig geimpfte Person nicht mehr als geimpft – und somit als ungeimpft – gilt, ist derzeit nicht definiert. Daher sind Patientinnen und Patienten, deren vollständiger Impfschutz länger als sechs Monate zurückliegt, als „geimpft“ und nicht als „ungeimpft“ zu melden.

52. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern der Ministerpräsident und der Gesundheitsminister über das aktuelle Ausmaß der Unbekannten bei der Berechnung der Impfstatus-Inzidenz informiert waren, als diese damit in Pressekonferenzen, MPK, GMK oder Landtagsdebatten argumentiert haben (bitte für die Sitzungen dieser Gremien der vergangenen zwei Monate auch jeweils entsprechend der Protokolle wiedergeben, sofern mit den bayerischen Impfstatus-bezogenen Inzidenzen argumentiert worden ist), wie vor diesem Hintergrund zu verstehen ist, dass der Gesundheitsminister am Sonntag auf Twitter erklärte „Zur Inzidenz geimpft/ungeimpft hat der Präsident des LGL alles Notwendige gesagt:¹ Warum ist dies Thema jetzt ein Fokus? Der BR hatte es schon im Oktober für jeden erklärt (...)“ und wann der Gesundheitsminister den entsprechenden BR-Beitrag erstmals zur Kenntnis genommen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) weist die 7-Tage- Inzidenz nach Impfstatus auf seiner Homepage unter https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#inzidenzgeimpft aus. Dort wird seit Beginn der Einführung dieser Kennzahlen auf die Berechnungsgrundlagen und die Limitationen dieser Werte ausdrücklich hingewiesen. Eine Ausweisung der Zusammensetzung dieser Zahl, insbesondere die Anzahl der Fälle mit unbekanntem Impfstatus erfolgt nicht. Die entsprechenden Zahlen des LGL haben allgemein Verwendung gefunden

In der zitierten Pressemitteilung des LGL vom 05.12.2021 wurde ausführlich die derzeitige Kritik an der Inzidenz der Ungeimpften aufgegriffen und die fachlichen Entscheidungsgrundlagen dargelegt. Dies hat Herr Staatsminister Holetschek mit dem angesprochenen Tweet bekräftigt.

Der Artikel des BR „Analyse: Corona-Inzidenz nach Impfstatus in Bayern“ wurde am 17.10.2021 veröffentlicht und im Zuge der aktuellen Diskussion zur Kenntnis genommen.

¹ <https://lgl.bayern.de/presse/pressemitteilungen/detailansicht.htm?ID=A%2Bs3RgSti2TUWpE4rXjPIQ%3D%3D>

53. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts von Medienberichten, denen zufolge das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) nicht den Impfstatus der einzelnen Corona-Infizierten kennt und bei der Berechnung von Inzidenzen die Fälle mit unbekanntem Status den Ungeimpften zurechnet, frage ich die Staatsregierung, ob das Gesundheitsamt Starnberg jetzt und in den vergangenen Monaten den Impfstatus der Corona-Erkrankten vollständig erfasst, ob die Nachverfolgung von Kontaktpersonen noch gelingt und ob es ausreichend Personal gibt, um der derzeitigen Pandemielage – gerade auch während der bevorstehenden Feiertage – gerecht zu werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung hat sich zuletzt am 23.11.2021 mit Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus befasst und u. a. das Personal für die Kontaktnachverfolgung nochmals massiv verstärkt. Mit aktuell über 5 400 im Einsatz befindlichen Kräften ist derzeit ein Höchststand der Kräfte im Contact-Tracing-Team (CTT)-Einsatz erreicht.

Das gemäß Robert-Koch-Institut(RKI)-Schlüssel für das Gesundheitsamt Starnberg errechnete Soll von 35 Kräften ist mit aktuell über 60 eingesetzten Kräften deutlich übererfüllt. Die Gesundheitsämter stehen im ständigen Kontakt mit den Regierungen, inwieweit noch weitere Personalbedarfe bestehen und gedeckt werden können.

Nach Auskunft des Gesundheitsamts Starnberg ist der Personalbestand zur Bewältigung der Aufgaben ausreichend – auch im Hinblick auf die bevorstehenden Feiertage. Die Nachverfolgung von Kontaktpersonen war und ist tagesaktuell möglich. Soweit in der Vergangenheit wegen der hohen Belastung des Gesundheitsamtes der Impfstatus in den vergangenen Monaten nicht komplett erfasst werden konnte, wurde durch die geschilderte Personalaufstockung die Grundlage für eine verbesserte Erfassung geschaffen.

54. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ausgewiesenen Impfstatus-Inzidenzen bzgl. Corona-Infektionen wöchentlich seit Beginn der Erhebung bzw. Ausweisung dieser jeweils entwickelt haben, wie diesbezüglich jeweils die absolute und relative Anzahl der bzgl. Impfstatus unbekanntem, geimpften sowie ungeimpften Positiv-Fälle zum Zeitpunkt der Ausweisung lautete und wie sich jeweils die Zahlen bezüglich der nachträglich ermittelten und anfangs unbekanntem Fälle bis zum heutigen Stand seit der erstmaligen Ausweisung verändert haben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die 7-Tage-Inzidenz nach Impfstatus, d. h. getrennt nach geimpften und ungeimpften Personen, wird seit August 2021 auf der Homepage des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) berichtet und einmal in der Woche aktualisiert (https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm). Dort wird seit Beginn der Einführung dieser Kennzahlen auch auf die Berechnungsgrundlagen und die Limitationen dieser Werte ausdrücklich hingewiesen. Die Zahlen und die Berechnungsmethode sind daher seit Beginn an für jedermann ersichtlich und transparent dargestellt.

Die Entscheidung, die Fälle mit unbekanntem Impfstatus der Inzidenz der Gruppe der Ungeimpften zuzurechnen, erfolgte auf rein fachlicher Basis. Mehrere andere Länder verwenden die gleiche Berechnungsmethode wie in Bayern. Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hat bis vor einigen Wochen für die Schätzung der Impfeffektivität ebenfalls die Fälle mit unbekanntem Impfstatus bei der Gruppe der Ungeimpften erfasst. Zwischenzeitlich hat das RKI die Fälle mit unbekanntem Impfstatus aus dieser Berechnung herausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorgehen bei Anwendung auf die 7-Tage-Inzidenz das später unter Berücksichtigung von Nachmeldungen feststellbare tatsächliche Verhältnis der Inzidenzen von Geimpften zu Ungeimpften sowie die Inzidenz der Ungeimpften deutlich unterschätzt. Es wurde daher bisher vom LGL wie von mehreren anderen Ländern nicht übernommen.

Hintergrund der Berechnungsmethode ist, dass nach den bisherigen Erfahrungswerten die weit überwiegende Anzahl der Fälle zunächst mit unbekanntem Impfstatus tatsächlich auch ungeimpft waren. So lag die Information über den Impfstatus in den Monaten September/Oktober 2021 bei den tagesaktuellen Erstmeldungen bei ca. 60 Prozent der Meldefälle. Im Verlauf von vier Wochen vervollständigten sich diese Meldungen dann auf ca. 80 – 90 Prozent der Meldefälle. Auf dieser Basis bestätigte sich die Annahme, dass die Personen mit zunächst unbekanntem Impfstatus ganz überwiegend den Ungeimpften zuzurechnen waren. Die entsprechenden Zahlen des LGL haben allgemein Verwendung gefunden.

Das LGL prüft derzeit, wie angesichts der aktuellen Meldeverzögerungen der Gesundheitsbehörden, die durch die sehr hohen Infektionszahlen begründet sind, zukünftig Daten über den Impfstatus berichtet werden können. Dazu steht das LGL auch mit den zuständigen Behörden der anderen Länder sowie dem RKI in engem fachlichen Austausch.

Nähere Informationen und Daten finden sich auf der oben genannten Internet-Adresse des LGL, auf die verwiesen wird.

55. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, warum Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit seiner Twitter-Nachricht vom 18.11.2021 nachweislich Unwahrheiten bezüglich der Inzidenzzahlen in Bayern verbreitete (dies wurde in einer Recherche der Tageszeitung DIE WELT belegt), welche Erklärung sie hat, dass das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) laut einem Behördensprecher beispielsweise für die Woche vor dem 24. November 2021 insgesamt 81 782 Corona-Fälle gemeldet hat (9 641 Infizierte mit vollständigem Impfschutz, 14 652 ohne Impfschutz und 57 489 mit Impfstatus „unbekannt“), dann aber diese 57 489 Infizierten laut LGL der Gruppe der Ungeimpften zugerechnet wurden, und vor dem Hintergrund, dass aufgrund des obigen Falles der Verdacht aufkommt, dass es bei offiziellen Verkündigungen von Zahlen zu Corona vonseiten der Staatsregierung üblich ist, jeweils die für eine restriktive und autoritäre Coronapolitik genehmen Zahlen zu generieren, welche Argumente die Staatsregierung diesem Verdacht entgegenbringen möchte?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In seiner Twitter-Nachricht hat Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder die 7-Tage-Inzidenz der Geimpften und Ungeimpften gemäß Daten des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) korrekt dargestellt. Die Berechnungsmethode und ihre Limitationen sind auf der Homepage des LGL beschrieben und somit für alle öffentlich zugänglich. Konkret heißt es:

„Als geimpfte COVID-19 Fälle werden Personen gezählt, die zum Zeitpunkt der Infektion einen vollständigen Impfschutz hatten (abgeschlossene Impfserie, nach der mindestens 14 Tage vergangen sind). Als ungeimpfte COVID-19 Fälle werden Personen gezählt, die zum Zeitpunkt der Infektion keine Impfung erhalten hatten oder bei denen keine Angabe dazu vorliegt. Die Auswertungen unterliegen verschiedenen Limitationen, die bei der Interpretation dieser Inzidenzwerte zu berücksichtigen sind. So liegen z. B. Informationen zu Impfungen möglicherweise nicht bereits zum Zeitpunkt der ersten Fallmeldung vor, sondern werden erst im Rahmen weiterer Fallermittlungen erhoben und demnach nachgetragen bzw. aktualisiert. Nichtsdestotrotz bieten die so erhobenen Daten die Möglichkeit, generelle Aussagen und Trends zum Verhältnis der Betroffenheit zwischen der geimpften und ungeimpften Bevölkerung zu analysieren.“

Das LGL prüft derzeit, wie angesichts der aktuellen Meldeverzögerungen zukünftig Daten mit besserer Aussagekraft berichtet werden können. Dazu wird das LGL auch mit den zuständigen Behörden der Bundesländer den fachlichen Austausch suchen.

Unabhängig von allen fachlichen Berechnungsgrundlagen wird sich nichts an der Tatsache ändern, dass die Inzidenz bei den Ungeimpften um ein Vielfaches höher ist als bei den Geimpften. Die 7-Tage-Inzidenz der Geimpften und der Ungeimpften sind auch nicht – anders als die Frage suggeriert – ausschlaggebend für die Schutzmaßnahmen, welche in der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung festgelegt wurden. Gemäß § 28a Abs. 3 S. 3 und 4 Infektionsschutzgesetz ist wesentlicher Maßstab für weitergehenden Schutzmaßnahmen insbesondere die

Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.

56. Abgeordneter **Elmar Hayn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien wurden und werden den Impfzentren, (Betriebs-)Ärztinnen bzw. Ärzten und sonstigen mit der Impfung betrauten Organisationen die, laut Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek bis Jahresende vorhandenen 7,9 Mio. Impfdosen (Stand Ende November 21) zugeteilt, welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn im Bereich eines Gesundheitsamtes der angedachte Impfstoff nicht ausreicht für die vorhandene Nachfrage und wie viele Impfdosen sind bis Jahresende für jedes Gesundheitsamt noch vorhanden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Gesundheitsämter und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sind an der Logistikkette und am Bestellprozess für COVID-19-Impfstoffe in Bayern grundsätzlich nicht beteiligt. Die Impfstoffauslieferung sowohl an Impfzentren als auch an niedergelassene Ärztinnen und Ärzte erfolgt über die pharmazeutischen Großhändler und Apotheken im Rahmen der Regelversorgung. Die möglichen Liefermengen sind hierbei abhängig von den durch den Bund zur Verfügung gestellten Kontingenten. Eine direkte Einflussnahme auf die lokale Verteilung und Menge der gelieferten Impfstoffe ist dem StMGP vor diesem Hintergrund nicht möglich. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat noch keine konkreten Lieferzahlen bzw. – prognosen für einzelne Bundesländer bekannt gegeben. Bekannt ist, dass die Bestellmenge für Praxen und Impfzentren hinsichtlich des BioNTech-Impfstoffes vorerst gedeckelt bleiben wird, für den Impfstoff von Moderna sind bislang keine Bestellbeschränkungen angekündigt. Die Impfzentren haben grundsätzlich die Möglichkeit im Rahmen von Umverteilung Impfstoffe bei Bedarf anderen Impfzentren zur Verfügung zu stellen, um Verwurf von Impfstoffen zu vermeiden. Unbeschadet dessen hat die Staatsregierung gegenüber dem Bund bereits mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Belieferung sowohl der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte als auch der Impfzentren erforderlich ist und entsprechende Lösungen durch das BMG gefunden werden müssen. So hat unter anderem die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) bereits mit Beschluss vom 22.11.2021 frühzeitig appelliert, die Kontingentierung insbesondere des Impfstoffs von BioNTech schnellstmöglich zu beenden. In der GMK am 06.12.2021 hat der Bund angekündigt, voraussichtlich kurzfristig zusätzliche Impfstoffkontingente von BioNTech für die Länder zur Verfügung zu stellen.

57. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wer hat innerhalb des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bzw. innerhalb der Staatsregierung die Hinzurechnung der unbekanntenen Fälle unter den Corona-positiv Getesteten in Bayern zu den Ungeimpften angewiesen, wer trägt für die Prüfung, Freigabe und Weitergabe dieser Daten seitens des LGL an andere Stellen (z. B. Robert Koch-Institut, Staatsregierung) sowie an die Öffentlichkeit die Verantwortung und wer trägt diese innerhalb der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die 7-Tage-Inzidenz nach Impfstatus, d. h. getrennt nach geimpften und ungeimpften Personen, wird seit August 2021 auf der Homepage des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) berichtet und einmal in der Woche aktualisiert (https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm). Dort wird seit Beginn der Einführung dieser Kennzahlen auch auf die Berechnungsgrundlagen und die Limitationen dieser Werte ausdrücklich hingewiesen. Die Zahlen und die Berechnungsmethode sind daher seit Beginn an für jedermann ersichtlich und transparent dargestellt.

Die Entscheidung, die Fälle mit unbekanntem Impfstatus der Inzidenz der Gruppe der Ungeimpften zuzurechnen, erfolgte auf rein fachlicher Basis. Mehrere andere Länder verwenden die gleiche Berechnungsmethode wie in Bayern. Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hat bis vor einigen Wochen für die Schätzung der Impfeffektivität ebenfalls die Fälle mit unbekanntem Impfstatus bei der Gruppe der Ungeimpften erfasst. Zwischenzeitlich hat das RKI die Fälle mit unbekanntem Impfstatus aus dieser Berechnung herausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorgehen bei Anwendung auf die 7-Tage-Inzidenz das später unter Berücksichtigung von Nachmeldungen feststellbare tatsächliche Verhältnis der Inzidenzen von Geimpften zu Ungeimpften sowie die Inzidenz der Ungeimpften deutlich unterschätzt. Es wurde daher bisher vom LGL wie von mehreren anderen Ländern nicht übernommen.

Hintergrund der Berechnungsmethode ist, dass nach den bisherigen Erfahrungswerten die weit überwiegende Anzahl der Fälle zunächst mit unbekanntem Impfstatus tatsächlich auch ungeimpft waren. So lag die Information über den Impfstatus in den Monaten September/Oktober 2021 bei den tagesaktuellen Erstmeldungen bei ca. 60 Prozent der Meldefälle. Im Verlauf von vier Wochen vervollständigten sich diese Meldungen dann auf ca. 80 – 90 Prozent der Meldefälle. Auf dieser Basis bestätigte sich die Annahme, dass die Personen mit zunächst unbekanntem Impfstatus ganz überwiegend den Ungeimpften zuzurechnen waren. Die entsprechenden Zahlen des LGL haben allgemein Verwendung gefunden.

Das LGL prüft derzeit, wie angesichts der aktuellen Meldeverzögerungen der Gesundheitsbehörden, die durch die sehr hohen Infektionszahlen begründet sind, zukünftig Daten über den Impfstatus berichtet werden können. Dazu steht das LGL auch mit den zuständigen Behörden der anderen Länder sowie dem RKI in engem fachlichen Austausch.

58. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass Kommunen nach § 7c Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) bis zum 31.12.2023 ein befristetes Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten haben, welche kommunalen Gebietskörperschaften in Bayern bereits einen Pflegestützpunkt haben bzw. einen Pflegestützpunkt vorbereiten und nach welchem Finanzierungsmodell (Kooperations- oder Angestelltenmodell) diese jeweils geführt bzw. geplant sind (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Finanzierungsgrundlage angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im Freistaat Bayern ist -auch aufgrund der Fördermöglichkeiten seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) in Form einer Anschub- und Regelförderung – eine sehr erfreuliche Entwicklung zu verzeichnen. Nach dem Informationsstand des StMGP und des Bayerischen Landesamts für Pflege (LfP) stellt sich die aktuelle Situation wie folgt dar:

❖ 31 Pflegestützpunkte in Betrieb

- 13 in Oberbayern, davon 11 im Angestelltenmodell
- 8 in Unterfranken
 - 5 im Angestelltenmodell
 - 3 im Kooperationsmodell
- 5 in Mittelfranken
 - 3 im Angestelltenmodell
 - 2 im Kooperationsmodell
- 4 in Schwaben, im Angestelltenmodell
- 1 in Oberfranken
- Insgesamt 23 im Angestelltenmodell und 5 im Kooperationsmodell, im Übrigen ist die Finanzierungsgrundlage unbekannt.

Die Liste der in Betrieb befindlichen Pflegestützpunkte findet sich unter <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflegestuuetzpunkte/>.

❖ 17 Pflegestützpunkte im Aufbau

- 5 in Oberbayern
- 4 in Schwaben
- 2 in Unterfranken
- 2 in Mittelfranken, davon 1 im Angestelltenmodell
- 2 in Oberfranken

- 1 in Niederbayern, im Angestelltenmodell
- 1 in der Oberpfalz, im Angestelltenmodell
- Insgesamt 3 im Angestelltenmodell, im Übrigen ist die Finanzierunggrundlage unbekannt.

Die Informationen über die Wahl des Organisationsmodells eines Pflegestützpunktes werden durch das LfP aus den vorliegenden Anträgen auf Förderung nach den Grundsätzen zur Förderung von Pflegestützpunkten – Hinweise für Antragsteller – und nach Nr. 3 der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ erfasst.

Für Auskünfte bzgl. des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern ist die bei der Selbstverwaltung angesiedelte „Kommission Pflegestützpunkte“ zuständig. Das StMGP ist an den Verhandlungen zu dem Vertrag nicht beteiligt.

59. Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie die tatsächliche und unveränderte Zahl bzw. die Anteile der unbekanntenen Fälle (in Bezug auf den Impfstatus) unter den Corona-positiv Getesteten in Bayern künftig veröffentlichen wird, welche Schlüsse sie für die Qualität der Kontaktnachverfolgung in Bayern zieht und welche Konsequenzen (z. B. freiwillige Erfassung des Impfstatus gleich bei der Testung) sie daraus für die Erfassung des Impfstatus sie für erforderlich hält?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) prüft derzeit, wie angesichts der aktuellen Meldeverzögerungen zukünftig Daten berichtet werden können. Dazu wird das LGL auch mit den zuständigen Behörden der anderen Länder den fachlichen Austausch suchen. Auch eine eventuelle Umstellung der Berechnung würde nichts an der Tatsache ändern, dass die Inzidenz bei den Ungeimpften um ein Vielfaches höher ist als bei den Geimpften und Ungeimpfte einem deutlich höheren Risiko ausgesetzt sind, schwer an COVID-19 zu erkranken.

Die Berechnung der Inzidenz aufgeschlüsselt nach Geimpften und Ungeimpften hat keinerlei Auswirkung auf die Kontaktpersonen-Ermittlung – weder auf deren Umfang noch auf deren Qualität. Die Gesundheitsämter in Bayern arbeiten unverändert mit Hochdruck an der Ermittlung enger Kontakte und konzentrieren sich dabei – wie vom Robert Koch-Institut (RKI) empfohlen – auf jene Personen, die ein besonders hohes Ansteckungsrisiko haben oder die in engem Kontakt mit vulnerablen Gruppen stehen. Vor dem Hintergrund der hohen Belastung der Gesundheitsämter hat sich die Staatsregierung zuletzt am 23.11.2021 mit Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus befasst und angesichts des sich dramatisch entwickelnden Infektionsgeschehens u. a. das Personal für die Kontaktnachverfolgung nochmals massiv verstärkt. Mit aktuell über 5 400 im Einsatz befindlichen Kräften ist derzeit ein Höchststand der Kräfte im CTT-Einsatz erreicht. Insgesamt steht durch die von der Staatsregierung beschlossenen Maßnahmen eine deutlich verstärkte Personalbasis zur Verfügung, um auf die dynamischen Herausforderungen der Pandemie zu reagieren. Die Erfassung des Impfstatus erfolgt auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Soweit in der Vergangenheit wegen der hohen Belastung der Gesundheitsämter der Impfstatus in den vergangenen Monaten nicht komplett erfasst werden konnte, wurde durch die geschilderte Personalaufstockung die Grundlage für eine verbesserte Erfassung geschaffen.

60. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Impfdosen derzeit für die COVID-19-Auffrischungsimpfungen (Booster-Impfungen) für Einrichtungen der Langzeitpflege und für Wohngruppen von Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen, wie die Verteilung der Impfdosen auf die genannten Einrichtungen erfolgt und zu welchen logistischen Problemen es bei der Verteilung der Impfstoffe kommt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit stehen bis Jahresende insgesamt 50 Millionen Impfdosen zur Verfügung.

Eine Priorisierung von Impfungen für bestimmte Personengruppen findet mangels einer Rechtsgrundlage in der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) nicht mehr statt. Die Verteilung des Impfstoffs erfolgt über die Regelversorgung nach den Bestellungen der Leistungserbringer ohne weitere Vorgaben des Bundes. Damit findet eine zentrale Verteilung nicht statt. Die Impfzentren und niedergelassenen Arztpraxen erhalten den Impfstoff über die Apotheken.

Auf Basis entsprechender Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz, beginnend mit dem 02.08.2021, wurden in Bayern bereits seit Mitte August 2021 Auffrischungsimpfungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Behinderte durch mobile Impfteams angeboten; die Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Bewohner von Pflegeeinrichtungen, für Personen über 70 Jahren und andere vulnerable Gruppen erfolgte am 18.10.2021, die Empfehlung für alle Personen ab 18 Jahren am 29.11.2021, wobei die STIKO die Auffrischungsimpfung für die Personengruppen, für die bereits vorher Auffrischungsimpfungen empfohlen wurden, bevorzugt empfiehlt.

Aufgrund der frühzeitigen Initiierung von Auffrischungsimpfungen durch mobile Impfteams und der Rückmeldungen der Impfzentren ist von einer sehr guten Versorgung der Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Behinderte auszugehen, so dass derzeit keine logistischen Probleme zu erwarten sind.

61. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie sich an die Resolution des Europarates vom 27. Januar 2021 zu Impfstoffen gegen COVID-19 gebunden sieht und ob die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und die Aussagen des Ministerpräsidenten zur Einführung einer Impfpflicht dieser Resolution gerecht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In seiner Resolution Nr. 2361 vom 27.01.2021 mit dem Titel „COVID-19 vaccines: ethical, legal and practical considerations“ führt die Parlamentarische Versammlung des Europarats bei Ziffer 7.3.1 sinngemäß aus, die Mitgliedstaaten sollen die Information der Bürgerinnen und Bürger sicherstellen, dass die COVID-19-Impfung nicht verpflichtend ist und niemand politisch, sozial oder auf andere Weise unter Druck gesetzt wird, sich impfen zu lassen, wenn sie es nicht selbst möchten.

Resolutionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats sind für die Mitgliedstaaten rechtlich nicht bindend, sondern haben lediglich empfehlenden Charakter.

Zwar haben die Bundesregierung und die deutschen Vertreter in der Parlamentarischen Versammlung die Resolution im Januar 2021 unterstützt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Rahmenbedingungen zwischenzeitlich grundlegend verändert haben. Vor dem Hintergrund des massiven Infektionsgeschehens sowie der akut drohenden Überlastung der Intensivkapazitäten erscheint die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht mittlerweile dringend geboten, falls sich die Impfquote in den kommenden Wochen nicht deutlich verbessert. Auf Bundesebene befindet sich das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention im parlamentarischen Verfahren, das in einem ersten Schritt eine Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen vorsieht.

62. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass nach Angaben des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die Sieben-Tage-Inzidenz bei Ungeimpften weitaus höher als bei Geimpften lag, da nach Medienberichten das LGL alle infizierten Personen, deren Impfstatus unbekannt ist, den Ungeimpften zurechnet – was die Inzidenz dieser Gruppe nach oben treibt – frage ich die Staatsregierung, ob sie an dieser Praxis weiterhin festhält, wer die Anordnung gab, so zu verfahren, und wie hoch zurzeit die Anzahl der infizierten Personen in Bayern ist, deren Impfstatus unbekannt ist, aber dennoch im Sinne der Inzidenz-Berechnung den Ungeimpften zugerechnet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die 7-Tage-Inzidenz nach Impfstatus, d. h. getrennt nach geimpften und ungeimpften Personen, wird seit August 2021 auf der Homepage des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) berichtet und einmal in der Woche aktualisiert (https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm). Dort wird seit Beginn der Einführung dieser Kennzahlen auch auf die Berechnungsgrundlagen und die Limitationen dieser Werte ausdrücklich hingewiesen. Die Zahlen und die Berechnungsmethode sind daher seit Beginn an für jedermann ersichtlich und transparent dargestellt.

Die Entscheidung, die Fälle mit unbekanntem Impfstatus der Inzidenz der Gruppe der Ungeimpften zuzurechnen, erfolgte auf rein fachlicher Basis. Mehrere andere Länder verwenden die gleiche Berechnungsmethode wie in Bayern. Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hat bis vor einigen Wochen für die Schätzung der Impfeffektivität ebenfalls die Fälle mit unbekanntem Impfstatus bei der Gruppe der Ungeimpften erfasst. Zwischenzeitlich hat das RKI die Fälle mit unbekanntem Impfstatus aus dieser Berechnung herausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorgehen bei Anwendung auf die 7-Tage-Inzidenz das später unter Berücksichtigung von Nachmeldungen feststellbare tatsächliche Verhältnis der Inzidenzen von Geimpften zu Ungeimpften sowie die Inzidenz der Ungeimpften deutlich unterschätzt. Es wurde daher bisher vom LGL wie von mehreren anderen Ländern nicht übernommen.

Hintergrund der Berechnungsmethode ist, dass nach den bisherigen Erfahrungswerten die weit überwiegende Anzahl der Fälle zunächst mit unbekanntem Impfstatus tatsächlich auch ungeimpft waren. So lag die Information über den Impfstatus in den Monaten September/Oktober 2021 bei den tagesaktuellen Erstmeldungen bei ca. 60 Prozent der Meldefälle. Im Verlauf von vier Wochen vervollständigten sich diese Meldungen dann auf ca. 80 – 90 Prozent der Meldefälle. Auf dieser Basis bestätigte sich die Annahme, dass die Personen mit zunächst unbekanntem Impfstatus ganz überwiegend den Ungeimpften zuzurechnen waren.

Das LGL prüft derzeit, wie angesichts der aktuellen Meldeverzögerungen der Gesundheitsbehörden, die durch die sehr hohen Infektionszahlen begründet sind, zukünftig Daten über den Impfstatus berichtet werden können. Dazu steht das LGL auch mit den zuständigen Behörden der anderen Länder sowie dem RKI in engem fachlichen Austausch.

Mit Datenstand 01.12.2021, 8 Uhr (Daten LGL), lag der Anteil der Fälle der letzten 7 Tage, für die Informationen zum Impfstatus vorlagen, bei ca. einem Drittel.

63. Abgeordneter
Helmut Markwort
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die impfstatusbezogenen Corona-Inzidenzen der letzten beiden Monate bezüglich aller positiven Testungen und bezüglich der symptomatischen Fälle dargestellt haben (bitte insbesondere bei Letzterem nach der Methode des Robert Koch-Instituts ausweisen), ob der LGL-Präsident zu seiner Pressemeldung seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege oder der Staatskanzlei angewiesen, aufgefordert oder gebeten wurde (bitte unter Angabe des Zeitpunkts und der beteiligten Personen) und wer die Entscheidung zur Berufung des derzeitigen LGL-Präsidenten getroffen hat (bitte unter Angabe der Entscheidungsgrundlage und detaillierte Darstellung der Art und des Umfangs der Einbindung des Ministerpräsidenten und von Staatsminister Klaus Holetschek)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die 7-Tage-Inzidenz nach Impfstatus, d. h. getrennt nach geimpften und ungeimpften Personen, wird seit August 2021 auf der Homepage des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) berichtet und einmal in der Woche aktualisiert (https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm). Dort wird seit Beginn der Einführung dieser Kennzahlen auch auf die Berechnungsgrundlagen und die Limitationen dieser Werte ausdrücklich hingewiesen. Die Zahlen und die Berechnungsmethode sind daher seit Beginn an für jedermann ersichtlich und transparent dargestellt.

Die Entscheidung, die Fälle mit unbekanntem Impfstatus der Inzidenz der Gruppe der Ungeimpften zuzurechnen, erfolgte auf rein fachlicher Basis. Mehrere andere Länder verwenden die gleiche Berechnungsmethode wie in Bayern. Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hat bis vor einigen Wochen für die Schätzung der Impfeffektivität ebenfalls die Fälle mit unbekanntem Impfstatus bei der Gruppe der Ungeimpften erfasst. Zwischenzeitlich hat das RKI die Fälle mit unbekanntem Impfstatus aus dieser Berechnung herausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorgehen bei Anwendung auf die 7-Tage-Inzidenz das später unter Berücksichtigung von Nachmeldungen feststellbare tatsächliche Verhältnis der Inzidenzen von Geimpften zu Ungeimpften sowie die Inzidenz der Ungeimpften deutlich unterschätzt. Es wurde daher bisher vom LGL wie von mehreren anderen Ländern nicht übernommen.

Hintergrund der Berechnungsmethode ist, dass nach den bisherigen Erfahrungswerten die weit überwiegende Anzahl der Fälle zunächst mit unbekanntem Impfstatus tatsächlich auch ungeimpft waren. So lag die Information über den Impfstatus in den Monaten September/Okttober 2021 bei den tagesaktuellen Erstmeldungen bei ca. 60 Prozent der Meldefälle. Im Verlauf von vier Wochen vervollständigten sich diese Meldungen dann auf ca. 80 – 90 Prozent der Meldefälle. Auf dieser Basis bestätigte sich die Annahme, dass die Personen mit zunächst unbekanntem Impfstatus ganz überwiegend den Ungeimpften zuzurechnen waren. Die entsprechenden Zahlen des LGL haben allgemein Verwendung gefunden.

Das LGL prüft derzeit, wie angesichts der aktuellen Meldeverzögerungen der Gesundheitsbehörden, die durch die sehr hohen Infektionszahlen begründet sind, zukünftig Daten über den Impfstatus berichtet werden können. Dazu steht das LGL auch mit den zuständigen Behörden der anderen Länder sowie dem RKI in engem fachlichen Austausch.

Der in der Eingangsfrage geforderte Vergleich der Inzidenzen der Geimpften und Ungeimpften anhand der Gesamtzahl der positiven Testungen scheidet schon deshalb aus, weil zum Impfstatus aller positiven Testungen keine Zahlen vorliegen.

Innerhalb der Staatsregierung gilt das Ressortprinzip.

Bei der Ernennung zum Präsidenten des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) handelt es sich um eine Personalangelegenheit, für welche die Staatsregierung als Kollegialorgan zuständig ist und über die daher der Ministerrat entscheidet (Art. 55 Nr. 4 Verfassung des Freistaats Bayern und Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz, Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz sowie § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung). Die Ernennung des aktuellen LGL Präsidenten wurde vom Ministerrat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2020 beschlossen.

64. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, im Namen welcher Firmen Andrea Tandler im Rahmen der Vermittlung des EMIX-Maskengeschäfts im Frühjahr 2020 auf die Staatsregierung zugeht, ob diese Vermittlungsarbeit im Namen der Agentur Pfennigturm (Sitz München) oder der Firma Little Penguin (Sitz in Grünwald) stattfand und von welchen Firmen im Zuge des EMIX-Maskengeschäfts dem Freistaat Bayern Leistungen in Rechnungen gestellt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) im Einverständnis mit dem Staatsministerium der Justiz:

Die genannte Person trat unter Verwendung von Kontaktdaten der Fa. pfennigturm (Sitz München) mit der damals für die Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zuständigen Arbeitsebene im StMGP in Kontakt, um die Beschaffung von PSA durch das StMGP von der Emix Trading AG (damals Emix Trading GmbH – nachfolgend „Emix“) zu ermöglichen.

In Zusammenhang mit vorgenannter Beschaffung wurden Rechnungen gegenüber dem StMGP ausschließlich durch Emix als Verkäuferin für die Lieferung der PSA gestellt. Sonstige Leistungen wurden in Zusammenhang mit dieser Beschaffung nicht durch das StMGP beauftragt, weder gegenüber Emix noch gegenüber Dritten, insbesondere keine Vermittlungsleistungen, und dementsprechend auch nicht in Rechnung gestellt.

65. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Datengrundlage (bitte die konkrete Daten angeben) sie zu der Annahme kam, die aus ihrer Sicht eine volle Hinzurechnung der unbekanntenen Fälle unter den Corona-positiv Getesteten in Bayern zu den Ungeimpften geboten hat, wann in den zuständigen Stellen (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bzw. Staatsregierung) diese Datenlage bzw. die daraus folgende Entscheidung sowie die Tatsache, dass das Robert Koch-Institut sowie die zuständigen Behörden anderer Länder diesbezüglich anders vorgehen, diskutiert worden sind und wer an den jeweiligen Diskussionen beteiligt war?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die 7-Tage-Inzidenz nach Impfstatus, d. h. getrennt nach geimpften und ungeimpften Personen, wird seit August 2021 auf der Homepage des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) berichtet und einmal in der Woche aktualisiert (<https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/infektionskrankheiten/coronavirus/kartecoronavirus/index.htm>). Dort wird seit Beginn der Einführung dieser Kennzahlen auch auf die Berechnungsgrundlagen und die Limitationen dieser Werte ausdrücklich hingewiesen. Die Zahlen und die Berechnungsmethode sind daher seit Beginn an für jedermann ersichtlich und transparent dargestellt.

Die Entscheidung, die Fälle mit unbekanntem Impfstatus der Inzidenz der Gruppe der Ungeimpften zuzurechnen, erfolgte auf rein fachlicher Basis. Mehrere andere Länder verwenden die gleiche Berechnungsmethode wie in Bayern. Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hat bis vor einigen Wochen für die Schätzung der Impfeffektivität ebenfalls die Fälle mit unbekanntem Impfstatus bei der Gruppe der Ungeimpften erfasst. Zwischenzeitlich hat das RKI die Fälle mit unbekanntem Impfstatus aus dieser Berechnung herausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorgehen bei Anwendung auf die 7-Tage-Inzidenz das später unter Berücksichtigung von Nachmeldungen feststellbare tatsächliche Verhältnis der Inzidenzen von Geimpften zu Ungeimpften sowie die Inzidenz der Ungeimpften deutlich unterschätzt. Es wurde daher bisher vom LGL wie von mehreren anderen Ländern nicht übernommen.

Hintergrund der Berechnungsmethode ist, dass nach den bisherigen Erfahrungswerten die weit überwiegende Anzahl der Fälle zunächst mit unbekanntem Impfstatus tatsächlich auch ungeimpft waren. So lag die Information über den Impfstatus in den Monaten September/Oktober 2021 bei den tagesaktuellen Erstmeldungen bei ca. 60 Prozent der Meldungen. Im Verlauf von vier Wochen vervollständigten sich diese Meldungen dann auf ca. 80 – 90 Prozent der Meldungen. Auf dieser Basis bestätigte sich die Annahme, dass die Personen mit zunächst unbekanntem Impfstatus ganz überwiegend den Ungeimpften zuzurechnen waren.

Das LGL prüft derzeit, wie angesichts der aktuellen Meldeverzögerungen der Gesundheitsbehörden, die durch die sehr hohen Infektionszahlen begründet sind, zukünftig Daten über den Impfstatus berichtet werden können. Dazu steht das LGL auch mit den zuständigen Behörden der anderen Länder sowie dem RKI in engem fachlichen Austausch.

Anders als die Frage unterstellen will, bestand aufgrund des überwiegend einheitlichen Umgangs mit den Fällen unbekanntem Impfstatus dahingehend kein über die Fachlichkeit hinausgehender Diskussionsbedarf. Gleichwohl wird das LGL die aktuelle Diskussion zum Anlass nehmen, diese Frage nochmals auf Fachebene zu besprechen und eine möglichst bundeseinheitliche Lösung zu erzielen.

66. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die derzeitige Impfstoffbeschaffung, -verteilung und -aufteilung im Freistaat an bzw. zwischen Impfzentren, Ärztinnen bzw. Ärzten und Hotspots mit hoher Inzidenz im Detail abläuft, wie viele Impfdosen von welchem Hersteller bis Ende des Jahres 2021 nach Bayern kommen und wie viele Gesundheitsämter in Bayern die Nachverfolgung der Kontaktpersonen zum Teil oder komplett aufgegeben haben (bitte nach Gesundheitsamt auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Impfstoffauslieferung sowohl an Impfzentren als auch an niedergelassene Ärztinnen und Ärzte erfolgt über die pharmazeutischen Großhändler und Apotheken im Rahmen der Regelversorgung. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist in diesen Prozess nicht involviert. Die möglichen Liefermengen sind hierbei abhängig von den durch den Bund zur Verfügung gestellten Kontingenten. Eine direkte Einflussnahme auf die lokale Verteilung und Menge der gelieferten Impfstoffe ist dem StMGP vor diesem Hintergrund nicht möglich. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat noch keine konkreten Lieferzahlen bzw. – prognosen für einzelne Bundesländer bekannt gegeben. Bekannt ist, dass die Bestellmenge für Praxen und Impfzentren hinsichtlich des BioNTech-Impfstoffes vorerst gedeckelt bleiben wird, für den Impfstoff von Moderna sind bislang keine Bestellbeschränkungen angekündigt. Unbeschadet dessen hat die Staatsregierung gegenüber dem Bund bereits mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Belieferung sowohl der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte als auch der Impfzentren erforderlich ist und entsprechende Lösungen durch das BMG gefunden werden müssen. So hat unter anderem die Gesundheitsministerkonferenz bereits mit Beschluss vom 22.11.2021 frühzeitig appelliert, die Kontingentierung insbesondere des Impfstoffs von BioNTech schnellstmöglich zu beenden. In der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) am 06.12.2021 hat der Bund angekündigt, voraussichtlich kurzfristig zusätzliche Impfstoffkontingente von BioNTech für die Länder zur Verfügung zu stellen.

An keinem der bayerischen Gesundheitsämter wurde die Kontaktpersonennachverfolgung aufgegeben. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung wurde den Gesundheitsämtern im Einklang mit den Vorgaben des Robert Koch-Instituts (RKI) die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung eine Priorisierung vorzunehmen. Danach konzentriert sich diese in der aktuellen Phase der Pandemie auf diejenigen Personen, die ein besonders hohes Infektionsrisiko haben (Haushaltsangehörige einer infizierten Person) oder die bei einer Infektion eine Vielzahl gefährdeter Personen anstecken könnten. Dies betrifft insbesondere Personen, die z. B. in Pflege- oder Altenheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Obdachlosenunterkünften oder Asylunterkünften arbeiten oder leben. Zudem soll eine Kontaktpersonenermittlung auch im Bereich der Schulen und Kindertagesstätten stattfinden.

67. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verstöße gegen die jeweils geltende Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) im November 2021 festgestellt wurden und in wie vielen dieser Fälle ein Bußgeld nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 im Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 17 in der BayIfSMV erhoben wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Vom 11.11.2021 bis 02.12.2021 hat die Bayerische Polizei bei insgesamt rund 44 500 Kontrollen 3 335 Verstöße gegen Corona-Regeln festgestellt, davon 2 294 gegen die 2G/3G-Regeln beim Zugang zu bestimmten Bereichen und 1.041 gegen die Maskenpflicht. 913 Verstöße gegen die 2G/3G-Regeln betrafen Betreiber und Beschäftigte, 1 166 Besucher und Kunden. Hinsichtlich der Anzahl der verhängten Bußgelder und der von den Kreisverwaltungsbehörden selbst durchgeführten Kontrollen erfolgt von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden keine automatische Übermittlung an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP).

68. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, seit welcher Woche die Zahl der unbekanntenen Fälle (in Bezug auf den Impfstatus) unter den Corona-positiv Getesteten in Bayern auf mehr als 50 Prozent der positiven Fälle gestiegen ist, wer im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) oder sonst in der Staatsregierung über diese Umstände Bescheid gewusst hat und an welche Teile der Staatsregierung (Staatsministerien sowie Staatskanzlei) seitens StMGP oder LGL Informationen bezüglich des Ausmaßes der unbekanntenen Fälle weitergegeben worden sind (bitte, sofern bekannt, Zeitpunkt der Informationsweitergabe angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die 7-Tage-Inzidenz nach Impfstatus, d. h. getrennt nach geimpften und ungeimpften Personen, wird seit August 2021 auf der Homepage des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) berichtet und einmal in der Woche aktualisiert (https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm). Dort wird seit Beginn der Einführung dieser Kennzahlen auch auf die Berechnungsgrundlagen und die Limitationen dieser Werte ausdrücklich hingewiesen. Die Zahlen und die Berechnungsmethode sind daher seit Beginn an für jedermann ersichtlich und transparent dargestellt.

Die Entscheidung, die Fälle mit unbekanntem Impfstatus der Inzidenz der Gruppe der Ungeimpften zuzurechnen, erfolgte auf rein fachlicher Basis. Mehrere andere Länder verwenden die gleiche Berechnungsmethode wie in Bayern. Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hat bis vor einigen Wochen für die Schätzung der Impfeffektivität ebenfalls die Fälle mit unbekanntem Impfstatus bei der Gruppe der Ungeimpften erfasst. Zwischenzeitlich hat das RKI die Fälle mit unbekanntem Impfstatus aus dieser Berechnung herausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorgehen bei Anwendung auf die 7-Tage-Inzidenz das später unter Berücksichtigung von Nachmeldungen feststellbare tatsächliche Verhältnis der Inzidenzen von Geimpften zu Ungeimpften sowie die Inzidenz der Ungeimpften deutlich unterschätzt. Es wurde daher bisher vom LGL wie von mehreren anderen Ländern nicht übernommen.

Hintergrund der Berechnungsmethode ist, dass nach den bisherigen Erfahrungswerten die weit überwiegende Anzahl der Fälle zunächst mit unbekanntem Impfstatus tatsächlich auch ungeimpft waren. So lag die Information über den Impfstatus in den Monaten September/Oktober 2021 bei den tagesaktuellen Erstmeldungen bei ca. 60 Prozent der Meldungen. Im Verlauf von vier Wochen vervollständigten sich diese Meldungen dann auf ca. 80 – 90 Prozent der Meldungen. Auf dieser Basis bestätigte sich die Annahme, dass die Personen mit zunächst unbekanntem Impfstatus ganz überwiegend den Ungeimpften zuzurechnen waren. Die entsprechenden Zahlen des LGL haben allgemein Verwendung gefunden.

Das LGL prüft derzeit, wie angesichts der aktuellen Meldeverzögerungen der Gesundheitsbehörden, die durch die sehr hohen Infektionszahlen begründet sind, zukünftig Daten über den Impfstatus berichtet werden können. Dazu steht das LGL auch mit den

zuständigen Behörden der anderen Länder sowie dem RKI in engem fachlichen Austausch.

Im Hinblick auf die Eingangsfrage zeigt sich nach den Daten des LGL, dass die Prozentzahl der Fälle der letzten sieben Tage, in welchen eine SARS-CoV-2-Infektion ohne Angaben zum Impfstatus nachgewiesen wurde, erstmalig in KW 45 auf einen Wert von über 50 Prozent (55,2 Prozent) stieg.

69. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sie sieht, insbesondere in Landkreisen mit unterdurchschnittlicher Impfquote bei Kirchengemeinden und einflussreichen Traditionsvereinen anzuregen, an lokalen Impfkampagnen mitzuwirken, in welchen Bereichen gezielte Initiativen dazu bereits unternommen wurden und mit welchen Aktivitäten sich die Staatsregierung bemüht, Migrantinnen bzw. Migranten gezielt zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Kirchen in Bayern unterstützen die Impfkampagne der Staatsregierung nachhaltig. Die Kirchen hatten zugesagt, in Rundschreiben an die Gemeinden auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass mobile Impfteams der Impfzentren Aktionen vor Ort zusammen mit Gemeinden durchführen. Insbesondere mit Blick auf die weiter forcierte Durchführung von Auffrischungsimpfungen bzw. von Impfungen von Kindern unter 12 Jahren steht die Staatsregierung aktuell mit den Kirchen in enger Verbindung, um die Kirchengemeinden zur Unterstützung von Impfaktionen der Impfzentren vor Ort zu gewinnen. Ähnliches gilt für Musik- und Brauchtumsverbände, die in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ebenfalls die Impfkampagne des Freistaates unterstützen.

Um Migranten und Migrantinnen zu erreichen, unterbreiten die Impfzentren vor Ort in eigener Verantwortung zahlreiche niederschwellige Impfangebote. Zudem werden lokale Sonderimpfaktionen organisiert und durchgeführt. Neben diesen Sonderaktionen haben die Impfzentren entsprechend der Aufforderung des StMGP regelmäßig auch Aktionen in Zusammenarbeit mit Kirchen und Moscheen gemeldet. Nach den vorliegenden Meldungen wurde eine solche Zusammenarbeit in 70 Fällen rückgemeldet. Migranten wurden durch die örtliche Zusammenarbeit mit islamischen Kulturvereinen und Moscheen erreicht. Zudem gab es einzelne an Asylsuchende gerichtete Impfangebote. Ankündigungen zu Sonderimpfaktionen der Impfzentren werden regelmäßig auch unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/> veröffentlicht.

Das StMGP führt unterdessen bayernweite Kommunikationsmaßnahmen durch. Den Impfzentren werden Materialien für die Kommunikation vor Ort zur Verfügung gestellt, insbesondere auch für die in der Anfrage genannten Zielgruppen.

70. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihr neue Erkenntnisse zum Abwassermonitoring zur Früherkennung von SARS-CoV-2 vorliegen, wie viele kommunale Abwasserentsorger in Bayern inzwischen an Modellprojekten zur Untersuchung von SARS-CoV-2-Verbreitung und -varianten beteiligt sind und ob sie plant, ein bayernweites Abwassermonitoring zur Früherkennung von möglichen Ausbrüchen der neuen Omikron-Variante zu nutzen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Abwassermonitoring kann einen zusätzlichen Parameter zur Beurteilung der epidemiologischen Lage darstellen, um die Einschätzung des Infektionsgeschehens vor Ort zu ergänzen. Es ermöglicht eine Prognose über mehrere Tage, was beispielsweise zur Entscheidung über die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Infektionsschutz herangezogen werden kann. Zusätzlich ist ein Monitoring der Verbreitung von SARS-CoV-2-Varianten möglich. Am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jörg Dreswes für Siedlungswasserwirtschaft der Technischen Universität München ist das durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Projekt „Abwasser Biomarker CoV-2“ in Erlangen, Augsburg, Freising, Starnberg, München, Weiden und im Berchtesgadener Land angesiedelt. Unter Leitung des Tropeninstituts am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) werden wöchentlich Abwasserproben an sechs Standorten im Münchner Stadtgebiet untersucht. Ergänzend zu den o. g. Pilotprojekten gibt es in Bayern zahlreiche durch die Landkreise und Kommunen aus Eigenmitteln finanzierte Projekte der Abwasserbe-
probung auf SARS-CoV-2.

Im Rahmen der vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) mitfinanzierten Prospektive „COVID-19 Kohorte München“ (KoCo19) hat ein Forschungsteam des Tropeninstituts am Klinikum der LMU München das Abwasser der letzten Wochen auf die sogenannte Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass die Variante bislang nicht im Abwassersystem des Münchener Stadtgebiets nachweisbar ist (<http://www.klinikum.uni-muenchen.de/Abteilung-fuer-Infektions-und-Tropenmedizin/de/news/Aktuelles/Abwasser-Monitoring-Omikron.html>).

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) treiben die Umsetzung der Empfehlung der EU-Kommission voran und arbeiten mit Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen an einem gemeinsamen Ansatz zu einer möglichen Einführung der systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser. Im Rahmen des Projekts „Systematische Überwachung von SARS-CoV-2 im Abwasser“ soll ein gemeinsamer Ansatz zu einer möglichen Einführung einer systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und ggf. seinen Varianten im Abwasser erarbeitet werden; hierbei werden bundesweit 20 Pilotstandorte in ausgewählten Kommunen eingerichtet. Anhand des Pilotbetriebes soll die praktische Umsetzung des Abwassermonitorings erprobt werden, um frühzeitige zunehmende und abnehmende Trends der Coronapandemie in der Bevölkerung sowie auch die Verbreitung neuer Varianten von SARS-CoV-2 zu erkennen. Alle Information zu dem Projekt sind unter <https://www.ptka.kit.edu/BewerbungsverfahrenPilotstandorte.html> abrufbar.

Auf Basis der Ergebnisse dieses Pilotvorhabens soll entschieden werden, ob und ggf. wie eine flächendeckende abwasserbasierte SARS-CoV-2 Surveillance auch in Bayern umgesetzt werden könnte.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

71. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen sie die Absichtserklärung der CIO von Bund und neun Bundesländern zur Stärkung der Digitalen Souveränität und gemeinsamen Erarbeitung des Souveränen Arbeitsplatzes nicht unterzeichnet hat, welche offenen Fragen eine Beteiligung Bayerns an der gemeinsamen Entwicklung von Open-Source-Software für Behörden verhindern (bitte alle offenen Fragen auflisten) und mit welchen anderen Maßnahmen sie die digitale Souveränität in der öffentlichen Verwaltung sicherstellen möchte?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die Stärkung der Digitalen Souveränität ist auch Bayern ein großes Anliegen, das wir mit den anderen Bundesländern und dem Bund bspw. im IT-Planungsrat und dessen Gremien verfolgen. Auch ist es aus unserer Sicht unstrittig, dass die Thematik „souveräner Arbeitsplatz“ von hoher Relevanz für die Digitale Souveränität ist.

Eine Zielsetzung in der benannten Absichtserklärung ist es, bislang separate Initiativen zu OS-basierten Office-Lösungen zu synchronisieren und gemeinsam fortzuführen. Die Inhalte dieser Vorhaben sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass die gemeinsame Erarbeitung eines souveränen Arbeitsplatzes für die Öffentliche Verwaltung gelingt.

Zwar hat der Freistaat Bayern allgemeine OS-Office-Lösungen im Einsatz, betreibt aber darüber hinaus derzeit keine Entwicklungen für ein eigenes OS-Softwarepaket, das bei o. g. Abstimmung einzubringen wäre. Aus diesem Grund, und da sich der Freistaat Bayern ohnehin bereits in oben genanntem, größerem Zusammenhang klar für die digitale Souveränität ausspricht, hat sich Bayern in diesem frühen Stadium der fachlichen Ausgestaltung an der Absichtserklärung zur Stärkung der Digitalen Souveränität und der gemeinsamen Erarbeitung des Souveränen Arbeitsplatzes noch nicht beteiligt.

Das Staatsministerium für Digitales (StMD) hat aber bereits bei Teilnahmeabfrage die Initiatoren der Absichtserklärung gebeten, über das Vorhaben auf dem Laufenden gehalten zu werden und verfolgt die Entwicklung eng.